

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

E 3235 A

1971

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 30. November 1971

Nr. 26

Tag	INHALT	Seite
2. 11. 71	Neunte Verordnung der Landesregierung über den Ladenschluß am Samstag und am Mittwoch in Gemeinden in der Nähe der Bundesgrenze	449
9. 11. 71	Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg	450
22. 10. 71	Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung eines Gerichtstages in Friedrichshafen	452
28. 10. 71	Verordnung des Innenministeriums über die Änderung und Ergänzung des Verzeichnisses der Verwaltungsgebühren (Gebührenverzeichnis)	452
30. 10. 71	Verordnung des Arbeits- und Sozialministeriums über die Änderung und Ergänzung des Verzeichnisses der Verwaltungsgebühren (Gebührenverzeichnis)	476
7. 11. 71	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Straßenmeisterdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Straßenmeisterdienst)	477
28. 10. 71	Bekanntmachung des Innenministeriums über die Zuständigkeit der Gemeinde Neureut, Landkreis Karlsruhe, als untere Baurechtsbehörde	478
15. 11. 71	Bekanntmachung des Finanzministeriums zur Änderung der Bekanntmachung über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden	478
2. 8. 71	Verordnung des Regierungspräsidiums Südwürttemberg-Hohenzollern als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Albeck« auf Gemarkung Sulz, Landkreis Horb	478
4. 10. 71	Verordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über das Landschaftsschutzgebiet Hohenstaufen, Rechberg, Stuifen mit Aasrücken und Rehgebirge in den Landkreisen Göppingen und Schwäb. Gmünd Verkündung im Staatsanzeiger	479 484
	Berichtigung der Verordnung des Innenministeriums über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA)	484

**Neunte Verordnung der Landesregierung
über den Ladenschluß am Samstag
und am Mittwoch in Gemeinden
in der Nähe der Bundesgrenze**

Vom 2. November 1971

Auf Grund des § 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 945), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Landesregierung über den Ladenschluß am Samstag und am Mittwoch in Gemeinden in der Nähe der Bundesgrenze vom 25. März 1957 (Ges. Bl. S. 23), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1966 (Ges. Bl. S. 262), wird wie folgt geändert:

In der Anlage werden gestrichen:

1. Die Worte »Landkreis Karlsruhe« und die darunter aufgeführten Gemeinden,

2. die unter »Landkreis Rastatt« aufgeführten Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinden Plittersdorf und Wintersdorf,
3. die Worte »Stadtkreis Baden-Baden«,
4. die unter »Landkreis Bühl« aufgeführten Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Greffern,
5. die unter »Landkreis Kehl« aufgeführten Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Kehl,
6. die Worte »Landkreis Offenburg« und die darunter aufgeführten Gemeinden,
7. die unter »Landkreis Lahr« aufgeführten Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Kappel am Rhein,
8. die unter »Landkreis Emmendingen« aufgeführten Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Sasbach a. K.,
9. die unter »Landkreis Freiburg« aufgeführten Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Breisach,
10. die unter »Landkreis Müllheim« aufgeführten Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Neuenburg.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

STUTTGART, den 2. November 1971

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	KRAUSE	DR. HAHN
DR. SCHIELER	DR. SCHWARZ	DR. BRÜNNER
HIRRLINGER	DR. SEIFRIZ	SCHWARZ

**Verordnung der Landesregierung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
auf das Landesamt für Besoldung
und Versorgung Baden-Württemberg**

Vom 9. November 1971

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg vom 2. Februar 1971 (Ges. Bl. S. 21), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg vom 19. Oktober 1971 (Ges. Bl. S. 413), und auf Grund von § 32, § 35 Abs. 1 Satz 2, § 43, § 44 Abs. 1 und § 45 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131), § 139 Abs. 3 und § 142 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 29 G 131 jeweils in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von

Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) wird verordnet:

§ 1

(1) Dem Landesamt für Besoldung und Versorgung werden für den in § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes genannten Personenkreis von Versorgungsempfängern folgende Zuständigkeiten übertragen:

1. die Festsetzung und Regelung der beamtenrechtlichen und sonstigen Versorgungsbezüge,
2. die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie die Gewährung von Unterstützungen,
3. die Erstattung der Kosten der Tuberkulosehilfe,
4. die Durchführung der Nachversicherung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen (G 131), nach § 99 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) und nach Art. 6 des Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG) und Erstattung der Kosten der fiktiven Nachversicherung an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen,
5. die Entscheidungen nach § 32 G 131 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der 2. DVO hierzu, § 35 Abs. 1 Satz 2, § 42 Abs. 5 Satz 4, § 43, § 44 Abs. 1 und § 45 G 131,
6. die Anordnung nach § 157 Abs. 2 und § 160 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes (LBG) sowie nach § 139 Abs. 3 und § 142 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) und die Überwachung der Dienstfähigkeit nach § 10 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD),
7. die Geltendmachung und Abwicklung von Schadensersatzansprüchen nach § 103 LBG und § 87a BBG bezüglich der dem Geschädigten oder seinen Hinterbliebenen gewährten Leistungen,
8. die Entscheidung über die Widersprüche gegen die vom Landesamt erlassenen Verwaltungsakte gem. § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes sowie die Vertretung des Landes in den zu seinem Geschäftsbereich gehörenden Rechtsstreitigkeiten,
9. die Erstattung und Anforderung von Anteilen an Versorgungsbezügen sowie die Leistung und Anforderung von Zuschüssen nach dem G 131,
10. die Kontenführung und der rechnungsmäßige Einzelnachweis einschließlich der Zahlbarmachung und der Auszahlung.

(2) Dem Landesamt für Besoldung und Versorgung werden die Festsetzung und Anweisung einschließlich der Kontenführung und des rechnungsmäßigen Einzelnachweises sowie der Zahlbarmachung und der Auszahlung von Ruhegehältern, soweit sie auf den Bestimmungen über die zusätzliche Invaliditäts- und Altersversorgung für die Arbeiter des Württembergischen Staates (Ruhelohnordnung) vom 10. Juli 1929 in der jeweils geltenden Fassung beruhen, und ähnlichen Leistungen an ehemalige Arbeitnehmer des Landes und deren Hinterbliebene einschließlich der Vertretung des Landes in den sich hieraus ergebenden Rechtsstreitigkeiten übertragen.

§ 2

Die Zuständigkeit zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 erstreckt sich auch auf

1. die Bewilligung von Versorgungsbezügen auf Grund von Soll- und Kannvorschriften, in den Fällen der §§ 137 und 148 LBG, des § 30 Abs. 2 und 4 Hochschulgesetz auch in Verbindung mit § 37 Abs. 2 a.a.O., der §§ 36, 39 und 70 Abs. 1 bis 3 G 131 mit Zustimmung des Finanzministeriums,
2. die Berücksichtigung von Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit auf Grund von Soll- und Kannvorschriften in den Fällen von §§ 131 bis 133 und 227 Abs. 6 LBG sowie §§ 116 und 181 Abs. 6 BBG mit Zustimmung des Finanzministeriums,
3. die Gewährung des Ausgleichs nach § 204, 206 bis 209 LBG,
4. die Durchführung des Heilverfahrens nach den Unfallfürsorgebestimmungen für Ruhestandsbeamte und frühere Beamte,
5. die Gewährung des Unfallausgleichs neben dem Ruhegehalt,
6. die Abfindung nach § 170 LBG und das Übergangsgeld nach § 171 LBG,
7. die Festsetzung der Bezüge der entpflichteten Hochschullehrer,
8. die Gewährung von Sonderzuwendungen,
9. die Bestimmung der Person des Zahlungsempfängers,
10. das Absehen von der Rückforderung von Versorgungsbezügen nach § 35 Abs. 3 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) und § 87 Abs. 2 BBG, bei Beträgen, für deren Erlaß die Zustimmung nach § 59 der Landeshaushaltsordnung notwendig wäre, mit Zustimmung des Finanzministeriums.

§ 3

(1) Die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde bleibt unberührt

1. für den in § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a des Gesetzes genannten Personenkreis nach § 183 Abs. 1 LBG
in den Fällen des § 126 Abs. 2 Satz 3, § 151 Abs. 1, § 167 Abs. 2 Satz 1, § 172 Abs. 3 Satz 2, § 179 Satz 2, § 184 Abs. 1 Satz 1, § 205 a Abs. 3 Satz 2, § 210 Abs. 2 Satz 2 und § 227 Abs. 4 Satz 2 LBG, § 27 Abs. 3 LBesG, § 24 Abs. 3 des Hochschulgesetzes,
2. für den in § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b des Gesetzes genannten Personenkreis nach der Anordnung der Landesregierung über die Zuständigkeit von Landesbehörden bei Durchführung des Gesetzes zu Art. 131 GG vom 20. Januar 1958 (STAnz. Nr. 13) in den Fällen des § 60 in Verbindung mit § 3 Satz 2, § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b und Abs. 2, § 4 a, § 4 b Abs. 2 Satz 5, § 7 Abs. 2, § 31 Abs. 2 Satz 3, § 35 Abs. 1 Satz 4, Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, § 37 b, § 50 Satz 2, § 67 Abs. 1 Satz 3 G 131 sowie § 29 Abs. 1 G 131 in Verbindung mit § 111 Abs. 2 Satz 3, § 133 Abs. 1, § 149 Abs. 2 Satz 1, § 159, Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3, § 165 Abs. 3, § 167 Abs. 1 Satz 1, § 181 Abs. 4 BBG.

(2) Die Zuständigkeit des Finanzministeriums bleibt unberührt für den in § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und b des Gesetzes genannten Personenkreis

1. in den Fällen der §§ 175 bis 177 b, 180 und 181 LBG,
2. für Entscheidungen der obersten Dienstbehörde nach der Beihilfenverordnung des Landes und den Beihilfevorschriften des Bundes,
3. für die Entscheidungen nach den Unterstützungsgrundsätzen des Landes und des Bundes über den jeweiligen Höchstbetrag hinaus.

§ 4

Ob in den Fällen der Versetzung in den Ruhestand nach §§ 47 bis 49 LBG die Voraussetzungen für die Gewährung von Unfallfürsorge nach §§ 158 und 159 LBG vorliegen, bestimmt die oberste Dienstbehörde.

§ 5

Zur einheitlichen Regelung des Verwaltungsverfahrens, insbesondere der Abgabe von Personalakten, erläßt das Finanzministerium im Benehmen mit den obersten Dienstbehörden Verwaltungsvorschriften.

§ 6

Es werden aufgehoben

1. die Verordnung der Landesregierung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung vom 19. Dezember 1962 (Ges. Bl. 1963 S. 6), geändert durch die Verordnung vom 14. September 1966 (Ges. Bl. S. 195), soweit sie nicht die Zuständigkeit für die Anerkennung von Dienstunfällen und die Gewährung der Unfallfürsorge an Beamte und Richter betrifft,
2. die Anordnung des Finanzministeriums über die Übertragung von Zuständigkeiten für die Versorgung nach Kapitel I des Gesetzes zu Artikel 131 GG vom 3. November 1967 (Ges. Bl. S. 258).

§ 7

Die Verordnung tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft, bezüglich der Festsetzung des Ruhegehaltes der vor dem 1. September 1972 in den Ruhestand tretenden Beamten und Richter des Landes am 1. September 1972.

STUTTGART, den 9. November 1971

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

DR. FILBINGER	KRAUSE	DR. HAHN
DR. SCHIELER	GLEICHAUF	DR. BRÜNNER
HIRRLINGER		SCHWARZ

**Verordnung des Justizministeriums
zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung eines Gerichtstages in Friedrichshafen**

Vom 22. Oktober 1971

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 (RGBl. I S. 403) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Justizministeriums über die Einrichtung eines Gerichtstages in Friedrichshafen vom 2. Dezember 1953 (Ges. Bl. S. 219) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl »50« durch die Zahl »85« ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 22. Oktober 1971

DR. SCHIELER

**Verordnung des Innenministeriums
über die Änderung und Ergänzung
des Verzeichnisses der Verwaltungsgebühren
(Gebührenverzeichnis)**

Vom 28. Oktober 1971

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 7 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (Ges. Bl. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis in der Fassung der Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 17. November 1964 (Ges. Bl. S. 341), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 8. Juni 1971 (Ges. Bl. S. 217), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 5 wird gestrichen.
2. Nr. 6, 7, 8 und 12 erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
3. In Nr. 16 erhalten die Unter-Nr. 1 bis 7 und 9 die aus der Anlage ersichtliche Fassung; Unter-Nr. 8 wird gestrichen.
4. Nr. 19 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
5. Nr. 22 wird gestrichen.
6. Nr. 29 und 33 erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
7. Nr. 45 wird gestrichen.
8. Nr. 52 erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
9. In Nr. 53 erhält die Unter-Nr. 1 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
10. In Nr. 54 erhält der Hinweis auf die Rechtsvorschriften die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
11. Nr. 55, 56 und 57 erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
12. Nr. 62 Unter-Nr. 2 A. Innenverwaltung: Nr. 6, 21 bis 24 und 26 bis 28 werden gestrichen.
13. Nach Nr. 64 d wird die Nr. 65 in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung eingefügt.
14. Nr. 74 wird gestrichen.
15. Nr. 79 c, d, e, g und h erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
16. Nr. 82 und 84 erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Die Verordnung tritt vierzehn Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, DEN 28. OKTOBER 1971

In Vertretung des Ministerialdirektors

DR. KLICKERMANN

**Anlage zu § 1 der Verordnung des Innenministeriums über die Änderung und Ergänzung
des Verzeichnisses der Verwaltungsgebühren (Gebührenverzeichnis)**

Vom 28. Oktober 1971

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
6		Apotheken: (Gesetz über das Apothekenwesen vom 20. August 1960, BGBl. I S. 697)	
	1.	Erlaubnis zum Betrieb einer Apotheke	100 – 1 000
	2.	Erlaubnis zum Betrieb einer Zweigapotheke	50 – 500
	3.	Erlaubnis zum Betrieb einer Krankenhausapotheke	100 – 1 000
	4.	Genehmigung zur Verwaltung einer Apotheke	30 – 100
	5.	Erlaubnis zur Unterhaltung einer Rezeptsammelstelle	20 – 200
	6.	Befreiung von der Dienstbereitschaft	20 – 100
	7.	Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Genehmigung	30 – 500
	8.	Verlängerung der Frist zur Eröffnung einer Apotheke, für jedes angefangene Jahr	20 – 200
	9.	Verlängerung der Frist für die Verpachtung einer Apotheke, für jedes angefangene Jahr	20 – 200
	10.	Abnahme einer Apotheke	50 – 300
	11.	Nachbesichtigung einer Apotheke, die durch eine Beanstandung erforderlich wird	50 – 200
7		Arzneimittel, Krankheitserreger:	
	1.	Erlaubnis zur Herstellung von Arzneimitteln, einschließlich von Sera, Impfstoffen, Blut-, Plasma- und Serumkonserven, Blutbestandteilen oder Zubereitungen aus Blutbestandteilen sowie von Arzneimitteln, die Antigene oder Halbantigene enthalten, nach dem Arzneimittelgesetz sowie nach § 78 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (RGBl. 1912 S. 4) in der Fassung der Verordnung vom 1. März 1958 (Bundesanzeiger Nr. 45 vom 6. März 1958)	100 – 2 000
	2.	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des Deutschen Arzneibuchs (§ 5 Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes)	50 – 500
	3.	Erlaubnis zur Aufbewahrung und zum Inverkehrbringen von Impfstoffen und Sera	25 – 250
	4.	Erlaubnis zum Arbeiten und Verkehr mit Erregern menschlicher Krankheiten oder von Tierseuchen	30 – 300
	5.	Besichtigung und Überprüfung einer der Überwachung unterliegenden Einrichtung (Unter-Nr. 1–4), die durch Auflage oder Beanstandung erforderlich wird	50 – 400
8		Ausländerrecht:	
		Für Fremdenpässe und Paßersatzpapiere für Ausländer sowie für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (Aufenthaltsberechtigung) werden Gebühren und bare Auslagen nach der Gebührenverordnung zum Ausländergesetz vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 1012) erhoben.	
12		Bausachen:	
		(Bundesbaugesetz – BBauG – vom 23. Juni 1960, BGBl. I S. 341, Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO – vom 6. April 1964, Ges. Bl. S. 151, und Verordnung über die bautechnische Prüfung genehmigungspflichtiger Vorhaben – BauPrüfVO – vom 13. Januar 1965, Ges. Bl. S. 6)	

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(12)	0.	Allgemeines	
	0.1.	<p>Berechnung der Gebühren</p> <p>a) Ist im Zusammenhang mit einer baurechtlichen Entscheidung auch eine wasserrechtliche Entscheidung zu treffen, so ist die dafür vorgesehene Gebühr besonders zu erheben (vgl. Nr. 84 Unter-Nr. 3).</p> <p>b) Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden (Unter-Nr. 4.1, 6.1 und 7.1), ist von den reinen Baukosten nach DIN 276 Abschn. 2.1 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1000 DM aufzurunden. Dies gilt sinngemäß für den Grundstückswert nach Unter-Nr. 1, die Abbruchkosten nach Unter-Nr. 4.5, den Verkehrswert nach Unter-Nr. 10.1 und den Verkaufspreis nach Unter-Nr. 15.</p> <p>c) Soweit die Gebühren nach dem Rohbauwert berechnet werden (Unter-Nr. 5), ist von den Kosten aller zur Erstellung des Rohbaus erforderlichen Arbeiten, Lieferungen und Leistungen auszugehen einschließlich der Gründungs- und Ausschachtungsarbeiten sowie des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Bei Umbauten gehören auch die Kosten der Abbrucharbeiten zu dem Rohbauwert. Der Rohbauwert ist auf volle 1000 DM aufzurunden.</p> <p>Der Rohbauwert ergibt sich aus der Vervielfachung des umbauten Raums nach DIN 277 mit den jeweiligen durchschnittlichen Rohbaukosten je m³ umbauten Raums.</p> <p>Die volle Gebühr nach Unter-Nr. 5.1 wird in Vomhundert-Sätzen des Rohbauwerts entsprechend der Einteilung der baulichen Anlagen nach ihrem statisch-konstruktiven Schwierigkeitsgrad berechnet. Die Sätze der vollen Gebühr und die Merkmale für die Einteilung der baulichen Anlagen in die Klassen 1, 2 und 3 ergeben sich aus der Gebührentafel bei Unter-Nr. 21. Zwischenwerte sind geradlinig zu interpolieren.</p> <p>Besteht ein Vorhaben aus mehreren baulichen Anlagen, so ist die Gebühr für jede einzelne Anlage getrennt zu berechnen. Bei baulichen Anlagen der gleichen Klasse mit teilweise gleichen Standsicherheitsnachweisen, die gleichzeitig zur Prüfung vorliegen und dadurch zu einer erheblichen Minderung des Prüfungsaufwandes führen, sind die Rohbauwerte dieser baulichen Anlagen zusammenzufassen und die Gebühr wie für eine bauliche Anlage zu berechnen. Besteht eine bauliche Anlage aus Bauteilen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad, so ist sie entsprechend dem überwiegenden Schwierigkeitsgrad einzustufen.</p>	
	0.2.	<p>Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die dienen der</p> <p>a) Durchführung von Siedlungsverfahren im Sinne des Reichsiedlungsgesetzes,</p> <p>b) Förderung von Kleinsiedlungen nach dem Zweiten Wohnungsbau-gesetz,</p> <p>c) Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen in die Landwirtschaft nach dem Dritten Abschnitt, Zweiter Teil des Bundesvertriebenenge-setzes,</p> <p>d) Begründung und Vergrößerung von Heimstätten im Sinne des Reichs-heimstättengesetzes.</p>	
0.3.	<p>Gebührenermäßigungen</p> <p>a) Die Gebühr nach Unter-Nr. 4.1 ermäßigt sich um 50 v.H. bei Gebäu-den, die überwiegend Wohnungen oder Wohnräume enthalten, die mit Mitteln aus öffentlichen Haushalten gefördert sind.</p>		

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(12)	(0.3.)	<p>b) Bei der gleichzeitigen Behandlung mehrerer Anlagen und Einrichtungen desselben Bauherrn nach dem gleichen Typ auf einem zusammenhängenden Baugelände in einem oder mehreren baurechtlichen Verfahren ermäßigt sich die Gebühr nach Unter-Nr.4 für die zweite und jede weitere Anlage und Einrichtung auf die Hälfte.</p> <p>c) Für bauliche Anlagen, für die eine Typengenehmigung nach § 105 LBO erteilt ist, und für Fertighäuser, die in das Fertighausverzeichnis eingetragen sind, ermäßigt sich die Gebühr nach Unter-Nr. 4.1 auf zwei Drittel.</p> <p>d) Besteht ein Vorhaben aus mehreren baulichen Anlagen mit gleichen Standsicherheitsnachweisen und gleichen sonstigen Nachweisen, die gleichzeitig zur Prüfung vorliegen, so ermäßigt sich die Gebühr nach Unter-Nr. 5 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf ein Zehntel.</p> <p>e) Bei Wiederholung einer infolge Zeitablaufs unwirksam gewordenen Entscheidung ermäßigen sich die Gebühren nach Unter-Nr. 4, 6, 7 und 10 auf die Hälfte.</p> <p>f) Wird ein genehmigtes Vorhaben nicht ausgeführt, wird auf Antrag ein Viertel der Gebühr nach Unter-Nr. 4 erstattet.</p> <p>Die Ermäßigungen nach Buchst. a und b sowie a und c werden nebeneinander gewährt in der Weise, daß bei der Ermäßigung jeweils vom Betrag der ermäßigten Gebühr ausgegangen wird. Die Ermäßigungen nach Buchst. b und c schließen sich gegenseitig aus.</p>	
1.		Genehmigung für den Bodenverkehr (§ 19 BBauG)	1 v.T. des Werts des aufgelassenen, bei Teilungen des grundbuchmäßig abgeschriebenen Grundstücks mindestens 10
2.		Ausstellung eines Zeugnisses (§ 23 Abs.2 BBauG)	10 – 50
3.		Verlängerung der Dreijahresfrist (§ 25 Abs.4 BBauG)	10 – 500
4.		Baugenehmigung (§ 95 LBO) und Bauüberwachung (§ 102 LBO) einschließlich einmaliger Rohbau- und Schlußabnahme (§ 103 LBO)	
4.1.		von Anlagen und Einrichtungen (§ 87 Abs.1 LBO)	4 v.T. der Baukosten mindestens 20
4.2.		wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	20 – 3000
4.3.		von Kies-, Sand- und ähnlichen Gruben sowie von Steinbrüchen für je angefangenen ha Abbaufäche	200 – 800
4.4.		von Werbeanlagen und Automaten	20 – 1000
4.5.		für den Abbruch von Anlagen und Einrichtungen (§ 87 Abs.1 LBO)	2 v.T. der Abbruchkosten mindestens 20
5.		Bautechnische Prüfung (§ 1 BauPrüfVO)	
5.1.		Prüfung der statischen Berechnung einschließlich der zugehörigen Übersichts- und Konstruktionszeichnungen sowie gegebenenfalls der Nachweise über den Schall- und Wärmeschutz (bautechnische Prüfung) durch die untere Baurechtsbehörde	die volle Gebühr nach der Gebührentafel Unter-Nr. 21
5.2.		Für statisch-konstruktiv außergewöhnlich schwierige Vorhaben wird zu der Gebühr nach Unter-Nr. 5.1 je nach Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag bis zu einem Viertel der Gebührensätze der Klasse 3 erhoben.	

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(12)	(5.2.)	<p>Als statisch-konstruktiv außergewöhnlich schwierige Vorhaben gelten z.B.:</p> <p>räumliche Stabwerke und statisch unbestimmte räumliche Fachwerke, Flächentragwerke (Platten, Scheiben, Faltwerke, Schalen) nach der Elastizitätstheorie,</p> <p>schiefwinkelige, gekrümmte oder bewegliche Brücken sowie Brücken mit Hohlkästen, Trägerrosten, orthotropen Platten und Hängebrücken,</p> <p>statisch unbestimmte Tragwerke, die Schnittgrößenbestimmungen nach nach der Theorie II. Ordnung erfordern,</p> <p>Tragwerke mit Standsicherheitsnachweisen, die nur unter Zuhilfenahme modellstatistischer Untersuchungen zuverlässig beurteilt werden können,</p> <p>Tragwerke mit schwierigen Stabilitäts- und Schwingungsuntersuchungen, für die es keine technischen Baubestimmungen gibt,</p> <p>Tragwerke, bei denen mehrere Schwierigkeitsmerkmale der Klasse 3 gleichzeitig auftreten, wenn sich dadurch die Prüfleistung wesentlich erhöht.</p>	
	6.	Teilbaugenehmigung (§ 97 LBO)	
	6.1.	von Anlagen und Einrichtungen (§ 87 Abs. 1 LBO)	1 v.T. der Teilbaukosten mindestens 20
	6.2.	wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	20 – 1000
	7.	Erteilung eines Bauvorbescheids (§ 91 LBO)	
	7.1.	wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden	1 v.T. der Baukosten mindestens 20
	7.2.	in den übrigen Fällen	20 – 500
	8.	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Unter-Nr. 4, 6 und 7	1/4 der Gebühr nach Unter-Nr. 4, 6 und 7 höchstens 500
	9.	Prüfung einer Bauanzeige (§ 88 LBO) je Anlage oder Einrichtung	10 – 200
	10.	Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans	
	10.1.	bei Verstößen gegen Vorschriften über das Maß der baulichen Nutzung und gegen Abstandsvorschriften	5 bis 10 v.H. des Verkehrswerts einer zur Beseitigung des Verstoßes notwendigen Fläche mindestens 20
	10.2.	in den übrigen Fällen	20 – 3000
	11.	Für jede weitere Baukontrolle (Nachprüfung)	20 – 500
	12.	Für jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	20 – 500
	13.	Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten (§ 106 Abs. 2 LBO)	
	13.1.	bei fliegenden Bauten mit bestimmbarem Rauminhalt bis zu 100 m ³ umbauten Raumes	80
		für jede weiteren angefangenen 100 m ³	60
	13.2.	bei fliegenden Bauten mit schwer bestimmbarem Rauminhalt wie Karussells, Schaukeln sowie Berg- und Talbahnen	250 – 8000

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	
(12)	13.3.	Änderung, Verlängerung oder Übertragung einer Ausführungsgenehmigung	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{5}{10}$ der Gebühren nach Unter-Nr. 13.1 und 13.2	
	14.	Gebrauchsabnahme für fliegende Bauten (§ 106 Abs. 7 LBO).....	20 – 500	
	15.	Typengenehmigung (§ 105 Abs. 1 LBO)	3 bis 10 v. H. des Verkaufspreises der baulichen Anlage	
	16.	Allgemeine baurechtliche Zulassung neuer Baustoffe, Bauteile und Bauarten (§ 31 LBO)		
	16.1.	Zulassung neuer Baustoffe, ausgenommen Baustähle und Betonstähle je Zulassung	100 – 5000	
	16.2.	Zulassung von Baustählen und Betonstählen je Zulassung	1000 – 10000	
	16.3.	Zulassung neuer Bauteile und Bauarten (einschließlich Gerüste) je Zulassung	300 – 10000	
	16.4.	Ergänzung, Änderung oder Verlängerung einer Zulassung	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{5}{10}$ der Gebühren nach Unter-Nr. 16.1, 16.2 und 16.3	
	16.5.	Übertragung einer Zulassung oder eine entsprechende Amtshandlung ...	100 – 500	
	17.	Zustimmung zur Verwendung oder Anwendung neuer Baustoffe, Bauteile und Bauarten im Einzelfall (§ 30 Abs. 2 LBO)		
	17.1.	Erteilung eines Zustimmungsbescheids	100 – 2000	
	17.2.	Ergänzung, Änderung oder Verlängerung eines Zustimmungsbescheids; Übertragung eines Zustimmungsbescheids oder eine entsprechende Amtshandlung	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{5}{10}$ der Gebühr nach Unter-Nr. 17.1	
	18.	Zuteilung von Prüfzeichen für neue Baustoffe und Bauteile (§ 32 LBO)		
	18.1.	Erteilung eines Prüfbescheids	100 – 3000	
	18.2.	Ergänzung, Änderung oder Verlängerung eines Prüfbescheids.....	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{5}{10}$ der Gebühr nach Unter-Nr. 18.1	
	19.	Güteüberwachung von Baustoffen, Bauteilen und Bauarten (§ 33 LBO)		
	19.1.	Anerkennung einer Güteschutzgemeinschaft	200 – 5000	
	19.2.	Änderung der Anerkennung einer Güteschutzgemeinschaft	100 – 2500	
	19.3.	Zustimmung zu einem Überwachungsvertrag	20 – 200	
	19.4.	Beratung von Güteschutzgemeinschaften	50 – 1000	
	20.	Prüfingenieure für Baustatik (BauPrüfVO)		
20.1.	Anerkennung als Prüfingenieur für Baustatik (§ 3 Abs. 1 BauPrüfVO) je Fachrichtung	200 – 800		
20.2.	Verlängerung der Anerkennung als Prüfingenieur für Baustatik (§ 8 Abs. 2 BauPrüfVO)	$\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Unter-Nr. 20.1		
21.	Gebührentafel zu Unter-Nr. 5			
	Rohbauwert DM	Gebühren in vom Hundert des Rohbauwerts in		
		Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3
	10 000	0,98	1,38	1,95
	20 000	0,85	1,19	1,65
	100 000	0,64	0,90	1,24
	250 000	0,52	0,73	1,00
	500 000	0,44	0,62	0,82
	1 000 000	0,42	0,59	0,76
	5 000 000	0,34	0,48	0,55
	10 000 000	0,28	0,39	0,45
	20 000 000	0,24	0,34	0,40
	40 000 000 und mehr	0,21	0,31	0,36

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(12)	(21.)	<p style="text-align: center;">Klasseneinteilung</p> <p>A. Klasse 1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einfache innerlich und äußerlich statisch bestimmte ebene Tragwerke geringer Abmessungen in gebräuchlichen Bauarten insbesondere des Holz-, Stahl-, Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerkbaues ohne Vorspannung und Verbundkonstruktion mit ruhender Belastung, bei denen es nicht erforderlich ist, den Einfluß von Formänderungen zu berücksichtigen oder den rechnerischen Nachweis der Aussteifung zu führen. 2. Einachsige gespannte durchlaufende Decken mit gleichen oder annähernd gleichen Stützweiten und kreuzweise bewehrte Einfelddecken ohne Durchlaufwirkung mit ruhender Belastung, soweit ihre Schnittgrößen aus gebräuchlichen Tabellen unmittelbar entnommen werden können. 3. Einfache Flächengründungen geringer Abmessungen sowie einfache Erd- und Grundbauten, für die nach den eingeführten bautechnischen Bestimmungen keine Baugrunduntersuchungen sowie Setzungs-, Grundbruch- oder Geländebruchuntersuchungen erforderlich sind. <p>Beispiele: Einfache statisch bestimmte Dach- und Fachwerkbinder, gemauerte Schornsteine einfacher Art ohne größere Querschnittsschwächungen, Gebäude bis zu vier Geschossen (einschließlich Kellergeschoß) mit bis zur Gründung durchgehenden tragenden und aussteifenden Wänden und mit einachsigen gespannten Deckenplatten, einfache Durchlässe, Stütz- und Futtermauern einfacher Art.</p> <p>Weitere Beispiele für statisch-konstruktiv einfache Vorhaben sind in der Anlage 2 zu den Durchführungsbestimmungen (DB) zur BauPrüfVO vom 29. Juli 1965 (GABl. S. 403) aufgeführt.</p> <p>B. Klasse 2</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schwierigere statisch bestimmte und einfache statisch unbestimmte ebene Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten insbesondere des Holz-, Stahl-, Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerkbaues ohne Vorspannung, soweit sie nicht entsprechend ihren Schwierigkeitsmerkmalen in eine der anderen Klassen einzureihen sind. 2. Flächengründungen, soweit sie nicht entsprechend ihren Schwierigkeitsmerkmalen in eine andere Klasse fallen, und einfache ebene Pfahlrostgründungen. <p>Beispiele: Schwierigere statisch bestimmte oder einfache statisch unbestimmte Dach- und Deckenkonstruktionen, einfache Verbundkonstruktionen des Hochbaues ohne Berücksichtigung des Einflusses von Kriechen und Schwinden (Trägergruppe I nach DIN 4239), Gebäude mit unregelmäßiger Aufteilung oder mit Abfangung der tragenden und aussteifenden Wände, einfache ausgesteifte Gerippebauten, eingeschossige Hallen normaler Bauart (auch mit Kranbahnen), ohne Berücksichtigung von Temperatureinflüssen, für die ein Nachweis der Aussteifung zu führen ist, Behälter einfacher Konstruktion, einfache Mastabspannungen, bei denen der Seildurchhang vernachlässigt werden kann, gerade, äußerlich und innerlich statisch bestimmte Brücken.</p>	

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(12)	(21.)	<p>C. Klasse 3</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Statisch und konstruktiv schwierige Tragwerke in gebräuchlichen Bauarten insbesondere des Holz-, Stahl-, Beton-, Stahlbeton- und Mauerwerkbaues, für deren Standsicherheits- und Festigkeitsnachweis schwer zu ermittelnde Einflüsse zu berücksichtigen sind, wie insbesondere bei vielfach statisch unbestimmten Systemen, räumlichen Gleichgewichtszuständen, Spannungs- und Schnittgrößenumlagerungen infolge zeitabhängiger Einwirkungen wie Kriechen und Schwinden oder infolge von Temperatureinflüssen, dynamischen Einwirkungen, Auswirkungen von Setzungen des Baugrundes auf das Tragverhalten, Einwirkung von Vorspannkraften. 2. Schwierige, statisch unbestimmte Flächengründungen; schwierige ebene oder räumliche Pfahlgründungen; künstliche Gründungen, Unterfahrungen, Tunnelbauten. 3. Einfache Stabilitäts- und Schwingungsuntersuchungen (DIN 4114). 4. Tragwerke geringeren Schwierigkeitsgrades, bei denen eine große Zahl von Lastfällen oder von Bau- oder Montagezuständen zu berücksichtigen ist. <p>Beispiele: Rahmen- und Gerippebauten, Hochhäuser, die besondere Anforderungen bezüglich der Sicherung ausreichender Stabilität und Aussteifung stellen, Bauwerke, bei denen Aussteifung und Stabilität durch Zusammenwirken von Fertigteilen sichergestellt und nachgewiesen werden muß, räumliche statisch bestimmte Fachwerke, einfache Faltwerke (Balkentheorie), Behälter und Silos schwierigerer Konstruktion (auch als einfachere Rotationsschalen), Trägerroste, Hohlkästen und orthotrope Platten des Hochbaues, innerlich oder äußerlich statisch unbestimmte Brücken, Maste und Türme ohne Schwingungsuntersuchungen, Maschinenfundamente mit Schwingungsuntersuchungen (DIN 4024 bzw. DIN 4025), Verbundkonstruktionen, soweit sie nicht in Klasse 2 fallen.</p>	
16		<p>Berufsausübung: (Approbation, Bestallung, Befähigungs- und Berechtigungsnachweise)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker <ol style="list-style-type: none"> 1.1. Approbation (Bestallung) 100 1.2. Approbation (Bestallung) nach § 3 Abs.3 der Bundesärzteordnung, § 13 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, § 4 Abs.3 der Bundes-Tierärzteordnung und § 4 Abs.3 der Bundes-Apothekerordnung 200 1.3. Erlaubnis zur Berufsausübung 25 – 100 1.4. Zurücknahme, Widerruf oder Anordnung des Ruhens der Approbation (Bestallung) 200 – 500 1.5. Wiedererteilung oder Aufhebung des Ruhens der Approbation (Bestallung) 200 – 500 1.6. Zeugnis für Ausländer über das abgeschlossene Universitätsstudium 30 	

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(16)	2.	Lebensmittelchemiker	
	2.1.	Erlaubnis zur Betätigung auf dem Gebiet der Lebensmittelchemie unter der Berufsbezeichnung Lebensmittelchemiker	100
	2.2.	Widerruf der Erlaubnis	200 – 500
	2.3.	Wiedererteilung der Erlaubnis	200 – 500
	3.	Heilpraktiker	
	3.1.	Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde als Heilpraktiker	50
	3.2.	Zurücknahme der Erlaubnis	100 – 400
	3.3.	Wiedererteilung der Erlaubnis	100 – 400
	4.	Hebammen, Wochenpflegerinnen	
		Staatliche Anerkennung	10
		Für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis an Hebammen wird keine Gebühr erhoben.	
	5.	Diätassistent(in), Diätküchenleiter(in)	
		Staatliche Anerkennung	20
	6.	Sonstige Heilhilfsberufe	
		Erlaubnis zur Berufsausübung unter rechtlich geschützter Berufsbezeichnung	
	6.1.	Berufe, für die Realschulreife oder eine gleichwertige Schulausbildung vorausgesetzt wird	20
	6.2.	Berufe mit geringeren schulischen Voraussetzungen	10
	7.	Soziale Berufe	
		Staatliche Anerkennung	
	7.1.	Berufe, für die Realschulreife oder eine gleichwertige Schulausbildung vorausgesetzt wird	20
	7.2.	Berufe mit geringeren schulischen Voraussetzungen	10
	9.	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (§ 11 des Vermessungsgesetzes – VermG – vom 4. Juli 1961, Ges. Bl. S. 201, und Verordnung des Innenministeriums über die Bestellung sowie die Rechte und Pflichten der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und die Vergütung für ihre Tätigkeit – ÖbV-Berufsordnung – vom 10. April 1962, Ges. Bl. S. 19)	
	9.1.	Bestellung (§ 11 Abs. 1 VermG)	300
	9.2.	Zulassung einer Ausnahme von der Vorschrift, daß sich der Amtssitz im Amtsbezirk befinden muß (§ 3 Abs. 1 ÖbV-Berufsordnung)	50
	9.3.	Änderung des Amtsbezirks (§ 11 Abs. 1 VermG)	200
	9.4.	Bestellung eines Urlaubs- oder Krankheitsvertreters (§ 13 Abs. 1 Satz 1 ÖbV-Berufsordnung)	20
	9.5.	Bestellung eines ständigen Vertreters (§ 13 Abs. 1 Satz 2 ÖbV-Berufsordnung)	40
	9.6.	Zulassung der Übernahme von Arbeiten außerhalb des Amtsbezirks (§ 11 Abs. 4 VermG)	10 – 100
9.7.	Genehmigung des Zusammenschlusses zu einer Bürogemeinschaft (§ 12 ÖbV-Berufsordnung)	100	
9.8.	Für die Zustimmung zur Einstellung und Ausbildung von Nachwuchskräften, für die Bestellung eines Verwesers und für Amtshandlungen aus Anlaß des Erlöschens des Amtes werden keine Gebühren erhoben.		
19		Bestattungsangelegenheiten:	
1.	Genehmigung zur Anlegung oder Erweiterung von Bestattungsplätzen (§ 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 Bestattungsgesetz)	50 – 500	
	Die Gebühr umfaßt auch eine im Zusammenhang mit der Genehmigung erteilte Ausnahmegewilligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes.		

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(19)	2.	Ausnahmebewilligung zur Entwidmung eines Friedhofs nach § 10 Abs.2 des Bestattungsgesetzes	50 – 200
	3.	Genehmigung zum Betrieb einer Feuerbestattungsanlage nach § 17 des Bestattungsgesetzes	50 – 500
		In den Gebühren nach Unter-Nrn. 1–3 sind Auslagen für Gutachten nicht enthalten.	
29		Amtshandlungen der Gesundheitsämter:	
	0.	Grundsätze	
	0.1.	Werden staatliche Gesundheitsämter für Behörden oder Gerichte des Landes tätig und können diese die Gebühren und Auslagen des Gesundheitsamts Dritten auferlegen (§ 6 Abs.3 Landesgebührengesetz), so werden die eingezogenen Beträge den Gesundheitsämtern nicht erstattet.	
	0.2.	Werden staatliche Gesundheitsämter von dem Gericht oder dem Staatsanwalt zu Sachverständigenleistungen herangezogen, so gilt das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.	
	0.3.	Werden staatliche Gesundheitsämter von anderen zuständigen Stellen bei der Ermittlung mit Strafe bedrohter Handlungen zu Sachverständigenleistungen herangezogen, so gilt für die Höhe der Gebühren das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entsprechend.	
	0.4.	Neben den nachstehenden Gebühren werden die für Amtshandlungen entstandenen Reisekosten gesondert als Auslage erhoben.	
	0.5.	Auslagen, die dem Gesundheitsamt durch Heranziehung anderer Untersuchungsstellen entstehen, sind stets zu erheben. Dies gilt auch dann, wenn das Gesundheitsamt im Innenverhältnis zu der Untersuchungsstelle zur Kostenerstattung nicht verpflichtet ist oder wenn Gebührenfreiheit besteht.	
		<i>A. Ärztliche Untersuchung von Personen</i>	
	1.	Gebührenfrei sind	
	1.1.	Röntgenuntersuchungen nach § 47 Abs.1 und § 48 Abs.1 des Bundes-Seuchengesetzes,	
	1.2.	Untersuchungen von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Erholungsfürsorge gemeinnütziger Verbände,	
	1.3.	Untersuchungen von Schwerbeschädigten und Schwerbehinderten auf ihre Beschädigung oder Behinderung,	
	1.4.	amtsärztliche Zeugnisse über die Eignung zum Eintritt in den Dienst des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts; Auslagen werden nicht erhoben,	
	1.5.	Untersuchungen für die Zulassung zur Hebammenlehranstalt (§ 2 Abs.4 Nr.3 der Sechsten Verordnung zur Durchführung des Hebammengesetzes vom 16. September 1941 – RGBl. I S. 561 –).	
		<i>I. Allgemeine Untersuchungen</i>	
	2.	Ärztliches Urteil über den Gesundheitszustand einer Person auf Grund vorliegender Unterlagen über eine frühere Untersuchung	
	2.1.	Befundschein ohne oder mit kurzer gutachtlicher Äußerung	10 – 15
	2.2.	ärztliches Gutachten	20 – 50
	3.	Ärztliche Untersuchung	

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(29)	3.1.	ärztliches Zeugnis über das Untersuchungsergebnis ohne oder mit kurzer gutachtlicher Äußerung bei allgemeiner körperlicher Untersuchung	10 – 30
	3.2.	ärztliches Gutachten	30 – 100
	3.3.	bei Eignungsuntersuchungen zum Eintritt in den öffentlichen Dienst sind die Mindestsätze von Unter-Nr. 3.1 und 3.2 maßgebend. Durch die Gebühr sind abgegolten: die Ausstellung des Zeugnisses oder Gutachtens, die körperliche Untersuchung und etwaige Untersuchungen des Urins auf Eiweiß, Zucker und Gallenfarbstoffe sowie Untersuchungen des Sediments durch das Gesundheitsamt. Für weitergehende Untersuchungen gilt Abschnitt II.	
	4.	Ärztliche Untersuchung in besonderen Fällen	
	4.1.	von Ausländern für Zwecke der Aufenthaltserlaubnis	15
	4.2.	von Personen des Lebensmittelgewerbes Durch die Gebühr sind abgegolten: die körperliche Untersuchung, die Röntgenuntersuchung und die Ausstellung des Zeugnisses.	6
		<i>II. Sonderuntersuchungen und Sonderleistungen</i>	
	5.	Für labordiagnostische Untersuchungen werden Gebühren nach dem Tarif für die Medizinaluntersuchungsämter des Landes erhoben.	
	6.	Röntgenuntersuchungen (gegebenenfalls auch neben Unter-Nr. 3)	
	6.1.	Röntgenaufnahme	16
	6.2.	Schirmbildaufnahme	4
	6.3.	Durchleuchtung einfache Durchleuchtung mit Kontrastmittel	8 10
	6.4.	Für jede weitere Aufnahme oder Durchleuchtung im Rahmen einer einheitlichen Untersuchung wird die halbe Gebühr erhoben.	
	6.5.	Bei Schichtaufnahmen bis zu vier Aufnahmen wird das 1 ½ fache, im übrigen das Doppelte der Gebühr erhoben.	
	6.6.	Reihenschirmbildaufnahme der Röntgenschirmbildstelle	2
	7.	Ist eine labordiagnostische Untersuchung oder eine Röntgenuntersuchung nicht bereits Teil einer Allgemeinuntersuchung nach Unter-Nr.3, gilt für die Feststellung des Untersuchungsergebnisses:	
	7.1.	kurze ärztliche Bescheinigung über das Befundergebnis oder ärztliches Zeugnis mit kurzer gutachtlicher Äußerung	5 – 10
	7.2.	ärztliches Gutachten	10 – 40
	8.	Blutentnahme	5
		<i>B. Sonstige Amtshandlungen</i>	
	9.	Überprüfung von Antragstellern für die Erlaubnis zur Betätigung als Heilpraktiker, einschließlich der Bescheinigung hierüber	60
	10.	Untersuchung einer Leiche für Zwecke der Feuerbestattung, einschließlich der ärztlichen Bescheinigung	
	10.1.	Untersuchung in üblichem Umfang	20
	10.2.	verbunden mit einer Leichenöffnung	50 – 100
	11.	Gutachtliche Äußerung zum Zwecke der Ausgrabung einer Leiche	20

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(29)	12.	Amtsärztliche Bescheinigung (Sichtvermerk) auf ärztlichem Attest, insbesondere auf einer Impfbescheinigung nach den internationalen Gesundheitsvorschriften	3
	13.	Prüfung von Personen, die Handel mit Gift oder giftigen Pflanzenschutzmitteln betreiben wollen, einschließlich der Bescheinigung hierüber,	
	13.1.	Giftprüfung nach § 2 Abs. 2 der Giftverordnung	20
	13.2.	kleine Giftprüfung nach § 2 Abs. 3 der Giftverordnung	10
	13.3.	Giftprüfung nach § 2 Abs. 3 der Polizeiverordnung des Innenministeriums über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln	10
	14.	Hygienische Begutachtung von Bauvorhaben, Wasserversorgungsanlagen, Anlagen zur Abwasserbeseitigung, Wohnungen, Lebensmittelbetrieben, Bestattungsplätzen und sonstigen Einrichtungen, einschließlich der Besichtigung und der gutachtlichen Äußerung	20 – 100
	15.	Besichtigung und Überprüfung einer der Überwachung des Gesundheitsamts unterliegenden Einrichtung im Sinne der Unter-Nr. 14, die durch Auflage oder Beanstandung erforderlich wird	20 – 100
33		Gift sowie giftige Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel:	
	1.	Zulassung einer Ausnahme nach der Giftverordnung oder nach der Polizeiverordnung des Innenministeriums über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln	10 – 100
	2.	Erlaubnis zur Verwendung hochgiftiger Stoffe nach den auf Grund der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen vom 29. Januar 1919 (RGBl. S. 165) erlassenen Vorschriften	20 – 500
	3.	Besichtigung und Überwachung einer Gifthandlung, die durch Auflage oder Beanstandung erforderlich wird	20 – 100
52		Milcherhitzungseinrichtungen in Sammelmolkereien:	
		(§ 17 Nr. 5 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 – BGBl. I S. 158 – in Verbindung mit der Verordnung über Erhitzung von Milch zu Futterzwecken und Beseitigung von Zentrifugenschlamm aus Molkereien vom 9. Juli 1970 – BGBl. I S. 1058 – und § 41 der württ. Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 11. Juli 1912 – Reg. Bl. S. 293 – sowie § 21 der bad. Vollzugsverordnung zum Viehseuchengesetz vom 29. April 1912 – GVBl. S. 139 –).	
	1.	Prüfung und Genehmigung für je angefangene 1000 l der Stundenleistung der Einrichtung	25 mindestens 50
	2.	Besondere Prüfung, die vom Besitzer der Einrichtung zu vertreten ist	30 – 100
53	1.	Änderung oder Feststellung eines Familiennamens	10 – 5000
54		Orden und Ehrenzeichen:	
		(Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957, BGBl. I S. 844, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1969 – BGBl. I S. 645 –, Verordnung über den Besitznachweis für Orden und Ehrenzeichen und den Nachweis von Verwundungen und Beschädigungen vom 6. Mai 1959 – BGBl. I S. 247 –).	

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
55		Ordnungswidrigkeiten: Im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde werden Gebühren und Auslagen nach § 107 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), erhoben.	
56		Papageien und Sittiche: (§ 61 d des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969 – BGBl. I S. 158 –) Genehmigung zur Zucht oder zum Handel mit Papageien oder Sittichen ...	10 – 100
57		Paßwesen: Für die Ausfertigung von Pässen und sonstigen Reisepapieren werden Gebühren nach der Paßgebührenverordnung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 1014) erhoben. Die Erhebung von Gebühren für Fremdenpässe und Paßersatzpapiere für Ausländer richtet sich nach der Gebührenverordnung zum Ausländergesetz vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 1012).	
65		Sammlungen von Geld und anderen Wertgegenständen: Erlaubnis nach dem Sammlungsgesetz vom 13. Januar 1969 (Ges. Bl. S. 1) .. Soweit es sich um Veranstaltungen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken handelt, kann vom Ansatz einer Gebühr abgesehen werden.	5 – 200
79c		Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen: Gebühren werden nach der Gebührenordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 366) erhoben.	
79d		Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen: (Güterkraftverkehrsgesetz – GüKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969, BGBl. I 1970 S. 1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 1970, BGBl. I S. 1613)	
		<i>Güterfernverkehr</i>	
	1.	Erteilung einer Genehmigung für den allgemeinen Güterfernverkehr (§§ 10ff. GüKG)	70 – 500
	2.	Erteilung einer Genehmigung für den Bezirksgüterfernverkehr, grenzüberschreitenden Güterfernverkehr oder Möbelfernverkehr (§§ 10ff. GüKG) ...	60 – 500
	3.	Zurücknahme einer Genehmigung für den allgemeinen Güterfernverkehr, Bezirksgüterfernverkehr, grenzüberschreitenden Güterfernverkehr oder Möbelfernverkehr (§ 78 GüKG)	20 – 500
	4.	Erteilung einer Genehmigung für Einzelfahrten im Güterfernverkehr (§ 19a GüKG)	10 – 100
	5.	Zurücknahme einer Genehmigung für Einzelfahrten im Güterfernverkehr (§ 78 GüKG)	10 – 50
	6.	Berichtigung einer Genehmigungsurkunde (§ 15 Abs. 3 GüKG)	10 – 100
	7.	Neuausstellung (Zweitschrift) einer Genehmigungsurkunde	5 – 50

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(79d)	8.	Entscheidung über Genehmigungspflicht (§ 8 Abs. 3 GüKG)	10 – 100
	9.	Ausstellung einer Bescheinigung über die Hinterlegung von Genehmigungs- urkunden	3 – 10
		<i>Allgemeiner Güternahverkehr</i>	
	10.	Erteilung einer Erlaubnis für den allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 GüKG)	30 – 300
	11.	Zurücknahme einer Erlaubnis für den allgemeinen Güternahverkehr (§ 88 GüKG)	20 – 300
	12.	Erteilung einer Erlaubnis für Einzelfahrten im allgemeinen Güternahverkehr (§ 83 a GüKG)	20 – 100
	13.	Zurücknahme einer Erlaubnis für Einzelfahrten im allgemeinen Güternah- verkehr (§ 88 GüKG)	10 – 50
	14.	Berichtigung einer Erlaubnisurkunde (§ 83 Abs. 3 GüKG)	5 – 100
	15.	Ausstellung einer weiteren Ausfertigung (Zweitschrift) der Erlaubnisurkunde	5 – 50
	16.	Entscheidung über Erlaubnispflicht (§ 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 GüKG)	10 – 100
	17.	Zulässigkeitserklärung für Beförderungsentgelte im Einzelfall (§ 15 Abs. 2 VO TS 11/58 – GNT –)	10 – 50
	18.	Erteilung einer Genehmigung für den Güterliniennahverkehr (§§ 90, 97 GüKG)	30 – 200
	19.	Zurücknahme einer Genehmigung für den Güterliniennahverkehr (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 96 GüKG)	20 – 100
	20.	Berichtigung einer Genehmigungsurkunde (§ 15 Abs. 3 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 GüKG)	5 – 100
	21.	Ausstellung einer weiteren Ausfertigung (Zweitschrift) der Genehmigungs- urkunde	5 – 50
		<i>Standortbestimmung</i>	
	22.	Ausstellung einer Standortbescheinigung (§§ 6, 6 a, 51 GüKG)	10 – 50
		<i>Abfertigungsdienst</i>	
	23.	Bestellung zum Abfertigungsspediteur (§ 34 Abs. 1 und 4 GüKG)	50 – 300
	24.	Zurücknahme einer Bestellung zum Abfertigungsspediteur (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 und 5 sowie Abs. 2 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 GüKG)	20 – 300
	25.	Berichtigung einer Bestellsurkunde	5 – 100
	26.	Neuausstellung (Zweitschrift) einer Bestellsurkunde	5 – 50
		<i>Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr</i>	
	27.	Für Amtshandlungen der Verkehrsbehörden im grenzüberschreitenden Güter- verkehr mit Kraftfahrzeugen werden Gebühren nach der Kostenordnung für Amtshandlungen im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr vom 25. Juni 1971 (BGBl. I S. 865) erhoben.	

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
79e		Straßenverkehr: Für Maßnahmen der Behörden im Straßenverkehr werden Gebühren nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST) vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865), geändert durch Verordnung vom 13. Juli 1971 (BGBl. I S. 978), erhoben. Für nachstehende, in dieser Gebührenordnung nicht aufgeführte Amtshandlung gilt folgende Gebühr: Verwarnung eines Fahrerlaubnisinhabers auf Grund eine Benachrichtigung der Verwaltungsbehörde durch das Kraftfahrt-Bundesamt	10
79g		Luftverkehr: Für Amtshandlungen der Luftfahrtbehörden werden Gebühren nach der Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung vom 8. November 1966 (BGBl. I S. 641), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1968 (BGBl. I S. 648), erhoben.	
79h		Binnenschifffahrt: 1. Schifferprüfung 2. Schifferpatente a) Ausfertigung oder Ersatzausfertigung des Schifferpatents oder des kleinen Patents b) Beurkundung der Erweiterung oder Erstreckung des Schifferpatents 3. a) Schiffsuntersuchung b) Jährliche Untersuchung von Mietfahrzeugen je Betriebsstätte 4. Anbringen des Tiefgangsanzeigers und der Einsenkungsmarken 5. Schiffsattest (Prüfungsurkunden) und Sonderzeugnisse für Schiffe a) Ausfertigung b) Änderung	30 – 100 10 8 10 – 500 20 – 500 10 – 30 20 10
82		Veterinärwesen: <i>A. Ein- und Durchfuhrgenehmigungen</i> 1. Ausnahmegenehmigungen von Einfuhrverboten und Beschränkungen gegen das Ausland (§§ 7 bis 8 des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1969, BGBl. I S. 158) 1.1. Ein- und Durchfuhrgenehmigungen Für grenztierärztliche Untersuchungen werden zusätzlich Gebühren nach Abschnitt C erhoben. 1.2. Sonstige Ausnahmegenehmigungen <i>B. Tierverkehr im Inland</i> 2. Untersuchung von Tieren (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung), insbesondere zu Handelszwecken, im Eisenbahn-, Schiffs- und Kraftfahrzeugverkehr, soweit in Unter-Nr. 3 ff. nichts anderes bestimmt ist, 2.1. Großtiere je Tier 2.2. Fohlen, Rinder unter einem Jahr und Schweine, ausgenommen Ferkel je Tier 2.3. Ferkel, Schafe (einschließlich Lämmer), Ziegen (einschließlich Zickel), Hasen und Kaninchen je Tier	10 – 1000 10 – 100 2,50 1,50 0,50

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(82)	2.4.	Geflügel und Vögel je Tier	0,20
	2.5.	Die Mindestgebühr beträgt	
	2.5.1.	bei Untersuchungen nach Unter-Nr. 2.1 (gegebenenfalls einschließlich von Untersuchungen nach Unter-Nr. 2.2 bis 2.4) insgesamt	12
	2.5.2.	in allen anderen Fällen	8
	2.6.	Die Höchstgebühr beträgt	
	2.6.1.	bei Untersuchungen nach Unter-Nr. 2.1	150
	2.6.2.	bei Untersuchungen nach Unter-Nr. 2.2	100
	2.6.3.	bei Untersuchungen nach Unter-Nr. 2.3	100
	2.6.4.	bei Untersuchungen nach Unter-Nr. 2.4	80
	2.6.5.	bei Versand von Schweinen in Eisenbahnwaggons je Waggon	30
	2.7.	Anmerkungen zu Unter-Nr. 2.1 bis 2.6:	
	2.7.1.	Für die Untersuchung von Klautierbeständen, die mit unter polizeilicher Beobachtung stehenden Tieren in Berührung kamen (mitunter-suchte Tiere), werden nur Gebühren nach Unter-Nr. 6 erhoben.	
	2.7.2.	Die Ausstellung von amtstierärztlichen Bescheinigungen (einschließlich der notwendigen Untersuchungen) im Warenverkehr nach Berlin (West) ist gebührenfrei.	
	2.7.3.	Für die Untersuchung von Hühnerbeständen im Falle des § 26 Abs. 3 und 5 der Verordnung des Innenministeriums zur Bekämpfung der Hühnerpest vom 14. September 1956 (Ges. Bl. S. 149) werden erhoben	
	2.7.3.1.	für die Untersuchung von 1 bis 100 Tieren	6
	2.7.3.2.	für die Untersuchung von 101 bis 200 Tieren	10
	2.7.3.3.	für die Untersuchung von 201 bis 400 Tieren	16
	2.7.3.4.	für die Untersuchung von 601 bis 1200 Tieren	25
	2.7.3.5.	für die Untersuchung von mehr als 1200 Tieren	40
	3.	Untersuchung von Schafherden anlässlich des Weidewechsels	
	3.1.	Herden bis zu 300 Schafen	12
	3.2.	für jedes weitere angefangene Hundert	2
	4.	Untersuchung (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung) von Hunden, Katzen und sonstigen Kleintieren, ausgenommen die in Unter-Nr. 2.2 bis 2.4 sowie in der Unter-Nr. 2.7.3 genannten Kleintiere	
	4.1.	in der Dienststelle des Regierungsveterinärrats je Tier	5
	4.2.	außerhalb der Dienststelle des Regierungsveterinärrats je Tier	10
	4.3.	Gebührenfrei ist die Untersuchung von Hunden, Katzen und Kleintieren in der Dienststelle des Regierungsveterinärrats zum Zwecke der Mitnahme im Reiseverkehr nach Berlin (West).	
	5.	Überwachung von Tiermärkten, Tierversteigerungen, Tierschauen und dgl.	
	5.1.	Märkte und Absatzveranstaltungen mit	
5.1.1.	bis zu 25 Großtieren	10	
5.1.2.	bis zu 50 Großtieren	15	
5.1.3.	bis zu 100 Großtieren	25	
5.1.4.	bis zu 200 Großtieren	40	

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(82)	5.1.5.	bis zu 300 Großtieren	60
	5.1.6.	bis zu 400 Großtieren	80
	5.1.7.	über 400 Großtieren	100
	5.1.8.	Je 2 Kleintiere (z. B. Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen), je 4 Ferkel und je 10 Stück Geflügel werden hierbei als ein Großtier gerechnet.	
	5.2.	Tierversteigerung oder Tierschau	10 – 100
	5.3.	Sonstige Zusammenziehung von Tieren	10 – 100
	5.4.	Anmerkungen zu Unter-Nr. 5.1 bis 5.3:	
	5.4.1.	Erstreckt sich die Amtshandlung auf mehrere Tage, wird für den zweiten und jeden weiteren Tag je die Hälfte dieser Sätze berechnet.	
	5.4.2.	Für die Überwachung des Auftriebs, des Marktablaufs, des Abtriebs sowie der Überstände bei Vieh- und Schlachthöfen und bei Märkten und Absatzveranstaltungen im Sinne der Unter-Nr. 5.1 kann das Regierungspräsidium auf Antrag des Gebührenschuldners für einen im voraus bestimmten Zeitraum, längstens für ein Jahr, in Anlehnung an die Regelung bei Unter-Nr. 5.1 bis 5.3 eine Pauschgebühr festsetzen.	
	5.4.3.	Die Überwachung von Veranstaltungen nach Unter-Nr. 5.1 bis 5.3, deren Träger Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg sind, ist gebührenfrei (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 LGebG).	
6.	Untersuchung von Klautierbeständen (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung) zur Beschickung von Versteigerungen und Ausstellungen, zum Weidewechsel oder zur Ausfuhr bzw. Entfernung von Klautieren aus Maul- und Klauenseuche-Sperr- und Beobachtungsgebieten sowie Untersuchung von Klautierbeständen, die mit unter polizeilicher Beobachtung stehenden Tieren in Berührung kamen, bei einem Bestande		
6.1.		von 1 bis 10 Tieren	8
6.2.		von 11 bis 25 Tieren	12
6.3.		von 26 bis 50 Tieren	15
6.4.		von 51 bis 100 Tieren	20
6.5.		von über 100 Tieren	25
7.	Gesundheitsbescheinigung (ohne weitere Untersuchung) gelegentlich der Marktüberwachung		
7.1.		für Schweine (einschließlich Ferkel)	
7.1.1.		für 1 bis 20 Tiere	3
7.1.2.		für 21 bis 30 Tiere	4
7.1.3.		für 31 bis 40 Tiere	5
7.1.4.		für 41 bis 50 Tiere	6
7.1.5.		für 51 bis 100 Tiere	8
7.1.6.		für über 100 Tiere	10
7.2.		für sonstige Tiere	50 v. H. der Sätze der Unter-Nr. 2
7.3.		Die Mindestgebühr beträgt abweichend von Unter-Nr. 2 für die Bescheinigung	
7.3.1.		für Großtiere	5
7.3.2.		für sonstige Tiere	3

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(82)	8.	Gesundheitsbescheinigung für Rinder aus	
	8.1.	staatlich als tuberkulose- oder brucellosefrei anerkannten Beständen (grüne bzw. blaue Scheine)	2
	8.2.	staatlich als tuberkulose- und brucellosefrei anerkannten Beständen (grüner Schein mit blauem Diagonalstreifen)	3
	8.3.	Umschreibung der in Unter-Nr. 8.1 und 8.2 genannten Gesundheitsbescheinigungen (z. B. für Viehhandelsbetriebe) je Gesundheitsbescheinigung	1
	9.	Untersuchung von Bienenvölkern einschließlich Probeentnahme (mit und ohne Gesundheitsbescheinigung)	
	9.1.	bis zu 5 Völker	5
	9.2.	für jedes weitere Volk	0,60
	9.3.	bis zum Höchstbetrag von	20
	9.4.	Gebührenfrei sind die in § 30 der Verordnung des Innenministeriums zum Schutze gegen die bösertige Faulbrut und die Milbenseuche der Bienen vom 14. August 1967 (Ges. Bl. S. 143) genannten Untersuchungen.	
	10.	Zerlegung von Tieren	
		Zerlegung (mit Bericht) bei	
	10.1.	Großtieren	10 – 30
	10.2.	Kleintieren	4 – 20
	10.3.	Geflügel und Kaninchen	2 – 10
	10.4.	Gebührenfrei sind	
	10.4.1.	Zerlegungen, die im amtlichen Auftrag nach den Bestimmungen des Viehseuchengesetzes und der Ausführungsgesetze und Ausführungsvorschriften hierzu zur Feststellung des Krankheitszustandes erfolgen;	
	10.4.2.	Zerlegungen auf Antrag von Dritten, wenn bei der Zerlegung eine anzeigepflichtige Seuche im Sinne des § 10 des Viehseuchengesetzes festgestellt wird.	
	10.5.	Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die pauschale Abgeltung der von den Tierseuchenkassen des Landes zu tragenden Kostenanteile für amtstierärztliche Verrichtungen bleiben unberührt.	
	11.	Ausscheidungs- und ähnliche Proben	
		je Tier und Probe	1 – 5
	11.1.	Die Entnahme von Kotproben im Rahmen der Bekämpfung der Enteritis-Infektion der Rinder ist gebührenfrei.	
	11.2.	Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Viehseuchen, welche die gebührenfreie Entnahme von Ausscheidungs- oder sonstigen Proben vorsehen, bleiben unberührt.	
	11.3.	Unter-Nr. 10.5 ist auch hier zu beachten.	
	12.	Entnahme von Blutproben	
	12.1.	Einzelprobe	5
12.2.	Blutprobenentnahmen im gleichen Bestand		
12.2.1.	bei Großtieren und Schweinen		
	vom 1. bis 10. Tier, je Tier	3	
	jedes weitere Tier	2	
12.2.2.	bei Schafen		
	vom 1. bis 10. Tier, je Tier	2	
	jedes weitere Tier	1	

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(82)	12.2.3.	Geflügel vom 1. bis 50. Tier, je Tier jedes weitere Tier	1 0,50
	12.3.	Wird gleichzeitig die Schnellagglutination vorgenommen, erhöhen sich diese Gebühren um 50 v. H.	
	12.4.	Rechts- und Verwaltungsvorschriften, nach denen das Land die Kosten für die Entnahme von Blutproben im Rahmen der Bekämpfung der Viehseuchen übernimmt, bleiben unberührt.	
	12.5.	Unter-Nr. 10.5 ist auch hier zu beachten.	
	13.	Allergische Untersuchungen (einschließlich Kosten des Impfstoffes, Feststellung des Ergebnisses und Bescheinigung)	
	13.1.	Tuberkulinprobe, ausgenommen bei Schafen und Geflügel	
	13.1.1.	Monotest je Tier	3
	13.1.2.	Doppeltest je Tier	6
	13.2.	Tuberkulinprobe beim Geflügel je Tier	1
	13.3.	Tuberkulin- und sonstige allergische Proben bei Schafen je Tier	1
	13.4.	Sonstige allergische Proben je Tier und Probe	1
	13.5.	Die Mindestgebühr beträgt 6 DM.	
	13.6.	Unter-Nr. 13.1 bis 13.4 gelten nicht für allergische Untersuchungen, für die nach Rechtsvorschriften zur Bekämpfung anzeigepflichtiger Viehseuchen im Sinne des § 10 des Viehseuchengesetzes oder Vereinbarungen die Tierseuchenkassen des Landes anteilmäßigen Ersatz der tatsächlichen Ausgaben des Landes zu leisten haben. Unter-Nr. 10.5 ist auch hier zu beachten.	
		<i>C. Tierverkehr mit dem Ausland</i>	
	14.	Untersuchungen von Tieren und tierischen Teilen, die zur Ein- oder Durchfuhr über die Zollgrenze bestimmt sind, an der Grenzeingangsstelle oder im Inland, solange die Ware zollamtlich nicht abgefertigt ist	
	14.1.	Einhufer je Tier	6
	14.2.	Klauentiere	
	14.2.1.	Großtiere (insbesondere Rinder, Rentiere, Elche, Hirsche, Damwild, Wisente, exotische Wiederkäuer vergleichbarer Größe) je Tier	3
	14.2.2.	Kleintiere (insbesondere Kälber bis zu 3 Monaten, Schweine, Schafe, Ziegen – ausgenommen Ferkel, Lämmer und Zickel –, Rehe, Gemsen, Muffelwild, exotische Wiederkäuer vergleichbarer Größe) je Tier	1
	14.2.3.	Ferkel, Lämmer, Zickel oder andere Jungtiere vergleichbarer Größe je Tier	0,50
14.3.	Haus- und Wildgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner, Pfauen, Schwäne und ähnliche Tiere) je Tier	0,10	

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(82)	14.4.	Hunde und Katzen je Tier	5
	14.5.	Lebende Hasen und Kaninchen je Tier	1 höchstens 50
	14.6.	Edelpelztiere je Tier höchstens je Sendung	3 100
	14.7.	Papageien, Ziervögel und ähnliche Tiere je Tier	4 höchstens 100
	14.8.	Die Mindestgebühr beträgt 15.- DM.	
	14.9.	Für notwendige Blutproben und allergische Untersuchungen werden Gebühren nach Unter-Nr. 12 und 13 besonders berechnet.	
	15.	Untersuchung eingeführter Tiere nach der Zollabfertigung Für die Untersuchung eingeführter Tiere nach der Zollabfertigung werden Gebühren nach Abschnitt B erhoben. Dies gilt auch für Nachuntersuchungen von eingeführten Tieren, die bei der amtlichen Einfuhruntersuchung unter polizeiliche Beobachtung gestellt werden mußten. Die Einteilung von Wild und exotischen Tieren in bestimmte Tiergruppen (vgl. Unter-Nr. 14) gilt für Unter-Nr. 2 sinngemäß. Für Edelpelztiere werden Gebühren nach Unter-Nr. 14.6 erhoben.	
	16.	Gesundheitsbescheinigung für Tiere, die ausgeführt werden sollen, einschließlich Untersuchung sowie Bescheinigung über das Freisein eines Bezirks von Seuchen	Gebühren nach Unter-Nr. 2, jeweils erhöht um 50 v. H., ausgenommen in den Fällen der Unter-Nr. 4
	17.	Ausfuhr von Fleischwaren	
	17.1.	Abnahme eines Betriebes zum Zwecke der Zulassung zum Fleischwaren-export und für die Erteilung einer Veterinärkontrollnummer	50
	17.2.	Amtstierärztliche Betriebskontrolle, die nach den Richtlinien des BML für die Ausfuhr von Fleischwaren vorgenommen wird	20
	17.3.	Entnahme einer Probe je Probe	10
	17.4.	Besondere Verrichtungen im Zusammenhang mit der Betriebsüberwachung oder auf besonderen Wunsch (zusätzliche Fleischuntersuchungen, Beratungen usw.), für jede begonnene halbe Stunde	15
	17.5.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für frisches (auch gefrorenes bzw. kältebehandeltes) und zubereitetes Fleisch	
	17.5.1.	bis zu 10 kg Nettogewicht	5
	17.5.2.	von 11 bis 100 kg Nettogewicht	10
	17.5.3.	von 101 bis 500 kg Nettogewicht	15
	17.5.4.	von 501 bis 1000 kg Nettogewicht	20
	17.5.5.	von 1001 bis 5000 kg Nettogewicht	30
	17.5.6.	von 5001 bis 10000 kg Nettogewicht	35
	17.5.7.	über 10000 kg Nettogewicht	50

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(82)	17.6.	Unbedenklichkeitsbescheinigungen für sonstige Fleischwaren bei Sendungen	
	17.6.1.	bis zu 50 Packstücken (Kisten)	10
	17.6.2.	bis zu 100 Packstücken (Kisten)	15
	17.6.3.	bis zu 500 Packstücken (Kisten)	20
	17.6.4.	bis zu 1000 Packstücken (Kisten)	25
	17.6.5.	mit über 1000 Packstücken (Kisten)	50
	18.	Bescheinigung über seuchenfreie Herkunft von tierischen Erzeugnissen, Packmaterial und dgl. und über das Freisein eines Bezirks von Seuchen je nach dem Arbeitsaufwand und der Zahl der benötigten Bescheinigungen ..	6 - 80
	18.1.	Die Ausstellung von amtstierärztlichen Bescheinigungen einschließlich der notwendigen Untersuchungen im Warenverkehr nach Berlin (West) ist gebührenfrei.	
	19.	Unbedenklichkeitsbescheinigung für tierische Erzeugnisse (Därme, Borsten, Tierhaare, Häute, Felle usw.)	
	19.1.	für bis zu 10 Packstücken	6
	19.2.	für jedes weitere Packstück	2
	19.3.	Höchstbetrag für eine Sendung	60
	19.4.	Die Ausstellung von amtstierärztlichen Bescheinigungen einschließlich der notwendigen Untersuchungen im Warenverkehr nach Berlin (West) ist gebührenfrei.	
	20.	Für die amtliche Untersuchung auf Grund der viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Ein- und Durchfuhr von Knochenmehl und ähnlichen Erzeugnissen sowie Knochen vom 11. Juni 1942 (RGBl. I S. 397) werden erhoben:	
	20.1.	Für die Untersuchung der Einfuhrfähigkeit einschließlich Probenentnahme für jede Sendung	10
	20.2.	Für die Ausstellung einer Bescheinigung zur Vorlage bei der Zollbehörde	2
		<i>D. Begutachtung und Überwachung von Einrichtungen, Betrieben und Anlagen</i>	
	21.	Begutachtung von Einrichtungen, Betrieben und Anlagen aus besonderem Anlaß (z. B. auf Antrag des Betriebsinhabers)	15 - 110
	21.1.	Gebührenfrei ist die gutachtliche Mitwirkung der beamteten Tierärzte in Bau-, Wasser- und Abwasserangelegenheiten.	
	22.	Überwachung der Herstellung von Impfstoffen und Sera	
	22.1.	Allgemeine Überwachung der Herstellungsstätten je Kontrolle	20 - 70
	22.2.	Entnahme von Proben einschließlich Prüfung der Buchführung, Überprüfung der Abfüllung der Erzeugnisse oder der Brauchbarmachung oder unschädlichen Beseitigung eines beanstandeten Erzeugnisses je angefangene halbe Stunde	9 mindestens 18
	22.3.	Untersuchung von Tieren, die zur Impfstoffgewinnung dienen oder gedient hatten, wenn sie veräußert oder anderweitig verwendet werden sollen je Tier	15

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	
(82)	23.	Veterinärpolizeiliche Überwachung von sonstigen gewerblichen Einrichtungen, Anlagen und Betrieben je angefangene halbe Stunde	9 mindestens 18	
	23.1.	Gebührenfrei sind die veterinärpolizeiliche Überprüfung von		
	23.1.1.	Deckregistern und privaten Vartierhaltungen		
	23.1.2.	Milchsammelstellen		
	23.1.3.	Sammelmolkereien		
	23.1.4.	Tierkörperbeseitigungsanstalten		
	23.1.5.	Tierheimen und nicht gewerblichen Hundehaltungen und Versuchstierhaltungen		
	23.2.	Für die Mitwirkung der Regierungsveterinärärzte in Angelegenheiten der Fleischschau und der Trichinenschau und bei der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln tierischer Herkunft gelten die hierüber erlassenen besonderen Rechtsvorschriften.		
	<i>E. Allgemeine Bestimmungen zu den Abschnitten B bis D</i>			
	24.	Für Verrichtungen, die von 19 bis 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen oder an Sonnabenden ab 12 Uhr vorgenommen werden müssen, erhöhen sich die Gebühren um 100 v. H. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Beginns der gebührenpflichtigen Verrichtung.		
	25.	Verzögert sich die Vornahme einer Verrichtung ohne Verschulden des beamteten Tierarztes, z. B. weil die Tiere oder das Hilfspersonal verspätet eintreffen, kann neben der Untersuchungsgebühr für jede angefangene halbe Stunde eine Versäumnisgebühr von 15 DM angesetzt werden. Kann eine Verrichtung aus diesen Gründen nicht vorgenommen oder nicht abgeschlossen werden, beträgt die Versäumnisgebühr für jede angefangene halbe Stunde		15
	26.	Für gebührenpflichtige Verrichtungen, die in den Abschnitten A bis D nicht vorgesehen sind, werden Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Verrichtungen berechnet.		
	27.	Die Gebühren für Untersuchungen, die ein staatliches tierärztliches Untersuchungsamt im Zusammenhang mit einer Verrichtung nach Unter-Nr. 1 bis 22 vornimmt, werden besonders berechnet.		
	28.	Für die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches gilt § 23 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 805) und die Anlage hierzu in der Fassung des Gesetzes vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 305).		
84	Wasserrecht: (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – WHG – vom 27. Juli 1957 – BGBl. I S. 1110 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 – BGBl. I S. 503 – und Wassergesetz für Baden-Württemberg – WG – vom 25. Februar 1960 – Ges. Bl. S. 17 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 1970 – Ges. Bl. S. 111 –)			
	0.	Vorbemerkung: Für Amtshandlungen im Sinne von Nr. 12 Unter-Nr. 0.2 werden keine Gebühren erhoben.		
	1.	Benützung von Gewässern nach § 3 WHG und § 13 WG		
	1.1.	Erlaubnis zur Benutzung von Gewässern (§ 7 WHG) Wird die Erlaubnis nach § 108 Abs. 3 WG ohne förmliches Verfahren erteilt, so beträgt die Mindestgebühr 20 DM.	40 – 20000	

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(84)	1.2.	Bewilligung zur Benutzung von Gewässern (§ 8 WHG)	500 – 50000
	1.3.	Wird dem Unternehmer nach § 17 WG ein Wassernutzungsentgelt auferlegt, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren nach Unter-Nr. 1.1 und 1.2 zu berücksichtigen.	
	1.4.	Nachträgliche Entscheidungen (§ 10 WHG, § 16 WG)	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Unter-Nr. 1.1 und 1.2 mindestens 20
	1.5.	Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 122 Abs. 2 Satz 2 WG)	40 – 10000
	1.6.	Ausgleich von Rechten und Befugnissen (§ 18 WHG, § 19 Abs. 2 WG) ... Die Zustimmung der Wasserbehörde zu Ausgleichsvereinbarungen (§ 19 Abs. 1 WG) ist gebührenfrei.	40 – 2000
	1.7.	Genehmigung zum Ändern von Wasserbenutzungsanlagen (§ 23 WG) ...	$\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach Unter-Nr. 1.1 und 1.2 mindestens 20
	1.8.	Mitwirkung der technischen Fachbehörde beim Setzen von Staumarken und Marken zur Bezeichnung anderer Wasserstände und Abmessungen (§ 31 WG)	50 – 1000
	2.	Wasserrechtliche Genehmigung	
	2.1.	in den Fällen des § 19 a WHG	100 – 50000
	2.2.	in den Fällen der §§ 25, 43, 44 WG	50 – 10000
	2.3.	in den Fällen der §§ 34, 76 und 78 bis 80 WG sowie Genehmigung auf Grund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften	40 – 5000
	3.	Anmerkung zu Nr. 84 Unter-Nr. 1 und 2: Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch baurechtliche, gewerbe-rechtliche oder bergrechtliche Entscheidungen zu treffen, so sind die dafür vorgesehenen Gebühren besonders zu erheben (vgl. Nr. 12 Unter-Nr. 0.1 Buchst. a und Anmerkung zu Nr. 31 a Unter-Nr. 1).	
	4.	Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz	
	4.1.	Staatliche Anerkennung einer Heilquelle (§ 39 WG)	250 – 5000
	4.2.	Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 19 WHG, § 24 WG) und von Quellenschutzgebieten (§ 40 Abs. 1 WG)	100 – 3000
	4.3.	Besondere Schutzmaßnahmen für Heilquellen (§ 40 Abs. 2 WG)	40 – 500
	5.	Unterhaltung und Ausbau von Gewässern und Dämmen	
	5.1.	Entscheidungen, die Art und Umfang der Unterhaltung, die Erfüllung der Unterhaltungspflicht oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung und des Ausbaues betreffen	40 – 500
	5.2.	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 31 WHG, §§ 64, 70 Abs. 3 WG)	100 – 10000
	5.3.	Genehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 31 Abs. 1 Satz 3 WHG)	50 – 1000
	5.4.	Die Planfeststellung und die Genehmigung nach § 31 Abs. 1 Satz 3 WHG sind gebührenfrei, wenn der Ausbau der Erfüllung der gesetzlichen Ausbaupflicht dient.	

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
(84)	5.5.	Verlängerung der Frist für die Ausführung des Ausbauplans (§ 64 Abs. 7 WG)	$\frac{1}{10}$ der Gebühr nach Unter-Nr. 5.2 und 5.3 mindestens 20
	5.6.	Nachträgliche Entscheidungen (§ 64 Abs. 6 WG, § 10 WHG)	$\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Unter-Nr. 5.2 und 5.3 mindestens 20
	6.	Zwangsverpflichtungen	
	6.1.	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§§ 86–89 WG)	50 – 3000
	6.2.	Fristverlängerung (§ 91 Abs. 1 Satz 2 WG)	$\frac{1}{10}$ der Gebühr nach Unter-Nr. 6.1 mindestens 10
	6.3.	Entscheidung über die Duldungspflicht für Vorarbeiten (§ 90 Abs. 2 WG)	$\frac{1}{10}$ der Gebühr nach Unter-Nr. 6.1 mindestens 20
	6.4.	Vorzeitige Besitzeinweisung (§ 93 WG)	$\frac{1}{4}$ der Gebühr nach Unter-Nr. 6.1 mindestens 20
	7.	Gewässeraufsicht, Bauüberwachung, wasserrechtliches Verfahren	
	7.1.	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 82 Abs. 3 Satz 1 WG)	40 – 1000
	7.2.	Überwachung des Vollzugs (§ 82 Abs. 3 Satz 2 WG)	20 – 1000
		Für jede notwendige Nachschau wird eine weitere Gebühr angesetzt.	
	7.3.	Für jede Kontrolle einer überwachungspflichtigen Arbeit (§ 37 WG) oder Anlage (§ 83 WG)	20 – 2000
	7.4.	Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmescheins (§ 84 WG)	40 – 2000
		Bei der Bemessung sind die Höhe der Baukosten sowie Zahl und Umfang der erforderlichen Kontrollen zu berücksichtigen.	
	7.5.	Bearbeitung unvollständiger oder mangelhafter Anträge, die dem Antragsteller zur Ergänzung oder Änderung zurückgegeben werden müssen (§ 100 Abs. 1 Satz 3 WG)	$\frac{1}{10}$ der Gebühr für die beantragte Amtshandlung mindestens 10
	7.6.	Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 105 Abs. 1 WG)	$\frac{1}{10}$ der Gebühr für die Entscheidung über den Antrag mindestens 10
	7.7.	Sicherung des Beweises (§ 105 Abs. 2 WG)	$\frac{1}{10}$ der Gebühr für die Amtshandlung, für die die Beweiserhebung von Bedeutung ist mindestens 20

**Verordnung des Arbeits- und Sozialministeriums
über die Änderung und Ergänzung des
Verzeichnisses der Verwaltungsgebühren
(Gebührenverzeichnis)**

Vom 30. Oktober 1971

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (Ges.Bl. S.59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Das Gebührenverzeichnis in der Fassung der Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 17. November 1964 (Ges.Bl. S. 341), vom Arbeits- und Sozialministerium geändert durch die Verordnungen vom 22. Juni 1965 (Ges.Bl. S.181) und vom 8. Januar 1969 (Ges.Bl. S.12), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nr. 31 a wird die Anmerkung zu Unter-Nr. 1 und 2 durch die aus der Anlage ersichtliche Anmerkung ersetzt.
2. Nr. 31 b wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) die Unter-Nr. 6 wird gestrichen,
 - b) nach der Unter-Nr. 5 werden die Unter-Nrn. 6 bis 14 in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung angefügt,
 - c) die Anmerkung zu Nr. 31 b erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
3. In Nr. 73 erhalten der Hinweis auf die Rechtsvorschriften und die Unter-Nr. 3 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Die Verordnung tritt am zehnten Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTT GART, den 30. Oktober 1971

In Vertretung
GEKELER

**Anlage zu § 1 der Verordnung des Arbeits- und Sozialministeriums über die Änderung und Ergänzung
des Verzeichnisses der Verwaltungsgebühren (Gebührenverzeichnis)**

Vom 30. Oktober 1971

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
31	a	<i>Genehmigungspflichtige Anlagen</i> (§ 16 GewO) Anmerkung zu Unter-Nr. 1 und 2: (1) In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die Gebühr um die Hälfte erhöht werden. (2) Für Anlagen, die Teile von Anlagen sind, die einer Erlaubnis nach § 24 GewO bedürfen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 GewO), werden Gebühren nur nach Nr. 31 b des Gebührenverzeichnisses erhoben.	
31	b	<i>Überwachungsbedürftige Anlagen</i> (ausgenommen Getränkeschankanlagen) (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 6, 8 und 9 GewO)	
	6.	Bauartzulassung von Anlagen oder Anlageteilen	50 – 2000
	7.	Erteilung einer Bescheinigung über die Baumusterprüfung (§ 19 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Dampfkesselanlagen (Dampfkesselverordnung – DampfkV –) vom 8. September 1965, BGBl. I S. 1300, geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1968, BGBl. I S. 881)	30 – 500
	8.	Erteilung einer Bescheinigung über die Prüfung von Bauteilen (§ 13 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Aufzugsanlagen (Aufzugsverordnung – AufzV –) vom 28. September 1961, BGBl. I S. 1763, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1967, BGBl. I S. 605)	30 – 500
	9.	Zulassung von Kesselsteinlöse- und Kesselsteingegenmittel (§ 28 Abs. 2–4 DampfkV)	100 – 500

Nr.	Unter-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	10.	Zulassung von porösen Massen und Lösungsmitteln (§ 14 Abs.7 der Verordnung über ortsbewegliche Behälter und über Füllanlagen für Druckgase (Druckgasverordnung – DruckgasV –) vom 20.Juni 1968, BGBl. I S.730)	100 – 1000
	11.	Zulassung von Mitteln zur Reinigung und Trocknung des Acetylens (§ 22 Abs. 2–5 der Verordnung über Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager (Acetylenverordnung – AcetV –) vom 5.September 1969, BGBl. I S.1593)	100 – 1000
	12.	Anerkennung von Sachverständigen	300 – 500
	13.	Anerkennung von Werksingenieuren (§ 17 Abs.2 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF –) in der Fassung vom 5.Juni 1970, BGBl. I S.689) ...	300 – 1000
	14.	Zulassung von Ausnahmen	30 – 2000
		Anmerkung zu Nr. 31 b: Für die Prüfung von überwachungsbedürftigen Anlagen vor der Inbetriebnahme, die regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen und Prüfungen auf Grund behördlicher Anordnung erheben die technischen Überwachungsorganisationen Gebühren nach der Kostenordnung für die Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 31.Juli 1970 (BGBl. I S.1162).	
73		Strahlenschutz: (Erste Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Strahlen radioaktiver Stoffe – Erste Strahlenschutzverordnung – vom 24.Juni 1960, BGBl. I S.430, in der Fassung der Verordnung vom 15.Oktober 1965, BGBl. I S.1654)	
	3.	Zulassung der Bauart (§ 14 bis § 16; § 8 bis § 13 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen in Schulen (Zweite Strahlenschutzverordnung) vom 18.Juli 1964, BGBl. I S.500, geändert durch Verordnung vom 12.August 1965, BGBl. I S.759)	50 – 5000

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Straßenmeisterdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Straßenmeisterdienst)

Vom 7.November 1971

Auf Grund von § 17 Abs.2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 27.Mai 1971 (Ges.Bl. S.225) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den Straßenmeisterdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Straßenmeisterdienst) vom 24.Juni 1970 (Ges.Bl. S.408) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Buchst.a wird die Zahl »30« durch die Zahl »32« ersetzt.
- b) In Nummer 2 Buchst.b werden nach den Worten »als Inhaber eines« die Worte »Eingliederungsscheins oder eines« eingefügt.
- c) Nummer 4 Buchst. a erhält folgende Fassung:

»a) die Gesellenprüfung in einem dem Straßenmeisterdienst förderlichen Handwerk im Sinne des § 31 Abs.1 der Handwerksordnung oder eine entsprechende Abschlußprüfung im Sinne des § 34 Abs.1 des Berufsbildungsgesetzes oder«.

2. § 41 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Abweichend von § 9 können bis zum 31.Dezember 1973 Zeiten einer beruflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst, die den Ausbildungsvorschriften entsprechen und nach Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen des § 4

Abs. 1 Nr. 4 abgeleistet wurden, auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden.«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 7. November 1971

In Vertretung
DR. GEIGER

Bekanntmachung des Innenministeriums über die Zuständigkeit der Gemeinde Neureut, Landkreis Karlsruhe, als untere Baurechtsbehörde

Vom 28. Oktober 1971

Das Innenministerium als oberste Baurechtsbehörde hat auf Antrag der Gemeinde Neureut, Landkreis Karlsruhe, gemäß § 82 Abs. 2 Satz 1 der Landesbauordnung festgestellt, daß die Gemeinde Neureut die Voraussetzungen des § 82 Abs. 5 der Landesbauordnung erfüllt. Sie ist im Sinne des § 82 Abs. 1 Nr. 3 der Landesbauordnung untere Baurechtsbehörde.

STUTTGART, den 28. Oktober 1971

In Vertretung
DR. ROSER

Bekanntmachung des Finanzministeriums zur Änderung der Bekanntmachung über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden

Vom 15. November 1971

I. Auf Grund von § 1 Abs. 2 Satz 1 der Anordnung der Landesregierung über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 17. Januar 1955 (Ges. Bl. S. 8) wird die Bekanntmachung der Ministerien über die Vertretung des Landes in gerichtlichen Verfahren und förmlichen Verfahren vor den Verwaltungsbehörden vom 17. Januar 1955 (Ges. Bl. S. 9) wie folgt geändert:

In Abschnitt I Nr. 1 Abs. 1 in der Fassung der Bekanntmachungen des Innenministeriums vom 13. Oktober 1961 (Ges. Bl. S. 344), der Ministerien vom 16. März 1965 (Ges. Bl. S. 79) und des Innenministe-

riums vom 12. März 1968 (Ges. Bl. S. 125) wird hinter die Worte »dem Landesamt für Verfassungsschutz« ein Beistrich gesetzt und eingefügt:

»dem Landesamt für Besoldung und Versorgung«.

II. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft.

STUTTGART, den 15. November 1971

GLEICHAUF

Verordnung des Regierungspräsidiums Südwestfalen-Lippe als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Albeck« auf Gemarkung Sulz, Landkreis Horb

Vom 2. August 1971

Auf Grund der §§ 4, 15 Abs. 1 und 2 sowie 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) und des § 10 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges. Bl. S. 53), beide zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (Ges. Bl. S. 111), wird mit Zustimmung des Kultusministeriums Baden-Württemberg folgendes verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet »Albeck« auf Gemarkung Sulz, Landkreis Horb, wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Naturschutzbuch eingetragen und als Naturschutzgebiet unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet besteht aus den Flurstücken Nr. 5775, 5776 und 5777 der Gemarkung Sulz sowie den FW 398 und 399 im Bereich dieser Flurstücke. Es hat eine Größe von 11,6020 ha.

(2) Seine Grenzen sind in eine Flurkarte i. M. 1:2500, kombiniert mit einer Übersichtskarte i. M. 1:25000, rot eingetragen. Diese Karte ist beim Regierungspräsidium Südwestfalen-Lippe in Tübingen niedergelegt. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich beim Kultusministerium Baden-Württemberg in Stuttgart, bei der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Tübingen, beim Landratsamt in Horb und beim Bürgermeisteramt in Sulz. Sie können beim Regierungspräsidium, beim

Landratsamt und beim Bürgermeisteramt eingesehen werden.

§ 3

- (1) Im Schutzgebiet dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- (2) Insbesondere ist verboten:
- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
 - b) freilebende Tiere zu fangen oder zu töten, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet berechtigter Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge oder lästige Insekten,
 - c) Aufforstungen vorzunehmen oder sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen,
 - d) Wohnwagen, Zelte, Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, Lager- oder Parkplätze anzulegen, Schutt, Müll oder Unrat abzulagern, Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 - e) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
 - f) Bauwerke jeder Art zu errichten, Straßen oder Wege anzulegen, Drahtleitungen zu verlegen oder bestehende Anlagen dieser Art zu verändern,
 - g) Stützmauern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten,
 - h) den Charakter des Gebiets in sonstiger Weise zu verändern; hierunter fällt auch das Einbringen von Dung und Chemikalien,
 - i) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 4

Zum Schutz und zur Erhaltung des Schutzgebiets ist weiter verboten:

1. freilebenden Tieren nachzustellen oder sie mutwillig zu beunruhigen,
2. Feuer anzuzünden.

§ 5

(1) Unberührt bleibt die jagdliche Nutzung im bisherigen Umfang.

(2) Das Beweiden durch Schafe ist nur mit Zustimmung, die Vornahme von Pflegearbeiten einschließlich Mähen und Entfernen von Gehölzen nur auf Anordnung der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Tübingen zulässig.

§ 6

In besonderen Fällen können vom Regierungspräsidium Südwürttemberg-Hohenzollern Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 genehmigt werden.

§ 7

(1) Wer in dem Schutzgebiet entgegen § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vorsätzlich Veränderungen vornimmt, wird nach § 21 Nr. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

(2) Wer in dem Schutzgebiet

1. entgegen § 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes fahrlässig Veränderungen vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes,

2. vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 4 zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes

und kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetzblatt für Baden-Württemberg in Kraft.

Insoweit wird das Landratsamt Horb anschließend die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet »Schafweide bei der Ruine Albeck« vom 9. Juli 1959 aufheben.

TÜBINGEN, den 2. August 1971

BIRN

Verordnung des Regierungspräsidiums

Nordwürttemberg

über das Landschaftsschutzgebiet Hohenstaufen, Rechberg, Stuifen mit Aarrücken und Rehgebirge

in den Landkreisen Göppingen

und Schwäb. Gmünd

Vom 4. Oktober 1971

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) i. d. F. des 2. Änderungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001), geändert

durch das Gesetz zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 8. Juni 1959 (Ges. Bl. S. 53), beide zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Bereinigung von Straf- und Bußgeldvorschriften des Landes Baden-Württemberg vom 6. April 1970 (Ges. Bl. S. 111) sowie des § 7 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes und des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 17. Oktober 1962 (Ges. Bl. S. 203) wird folgendes verordnet:

1. Geschütztes Gebiet

§ 1

(1) Der in Abs. 2 näher beschriebene Landschaftsteil »Hohenstaufen, Rechberg, Stuifen mit Aastrücken und Rehgebirge« in den Gemeindegebieten Donzdorf, Eisingen/Fils, Hohenstaufen, Nenningen, Ottenbach, Reichenbach unter Rechberg, Salach, Wäschenebeuren, Winzingen (Landkreis Göppingen) Großdeinbach, Maitis, Rechberg, Straßdorf, Waldstetten, Wißgoldingen (Landkreis Schwäb. Gmünd), wird als Landschaftsschutzgebiet dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

(2) Das Schutzgebiet wird durch folgende in ihm liegende Parzellen und Wasserläufe sowie folgende außerhalb liegende Straßen, Wege und Bahnlinien begrenzt:

Markung Maitis:

Von der Kreisgrenze Schwäbisch Gmünd – Göppingen im W mit der Bahnlinie nach O;

Markung Maitis- und Hirschhof / Gemeinde Hohenstaufen:

Mit Bahnlinie nach O;

Markung Lenglingen / Gemeinde Maitis:

Mit Bahnlinie nach O;

Markung Reitprechts / Gemeinde Straßdorf:

Mit Bahnlinie nach O;

Markung Metlangen / Gemeinde Straßdorf:

Mit Bahnlinie nach O bis zum Höllbach, (Bach 1/1) mit diesem aufwärts, Parzelle 130, 128 – 125, FW 1/1 nach SO, Vic. Weg 4 nach N, Parzelle 68, Felbenbach (Bach 2) abwärts, Parzelle 421/2 – /1, 419, Vic. Weg 5 nach NO, bei FW 3 mit Bahnlinie nach NO;

Markung Straßdorf:

Mit Bahnlinie nach NO, Parzelle 1152, 1156/2, Landesstraße 1159 (Straßdorf-Donzdorf) nach S, Markungsgrenze

Rechberg / Vorderweiler – Straßdorf nach O, Vic. Weg 5/2 nach O, NO Seite der Parzelle 954 (südl. von Vic. Weg 5/2), Parzelle 990, 977, Markungsgrenze Straßdorf – Waldstetten nach NO;

Markung Waldstetten:

Parzelle 371, 410, 411/1 und -/2, 406, 404, 408, Rechbach und Bach Nr. 4 aufwärts, Parzelle 460, 465/2 -/1, 465/3, 464, 561 unvermarkter Weg durch Parzelle 562 und mit Vic. Weg 5 nach O, NO und S, FW 36 nach S, Parzelle 588, 589, 594, 757, FW 31 nach NO (über FW 27/2), FW 27/1 nach SO, Weg 809 im Gewand Eigen und FW 29/1 nach NO bis zum Stoffelbach, mit diesem aufwärts;

Markung Weilerstoffel / Gemeinde Waldstetten:

Stoffelbach und Tobelbach aufwärts;

Markung Tannweiler / Gemeinde Waldstetten:

Stoffelbach aufwärts bis zu dessen Ursprung, Parz. 23, FW 2 nach O, FW 3 nach S, Parzelle 59 und 61, Vic. Weg 1/1 und 3 nach S, Parzelle 57/2, 84 und 96, Schwarzwiesenbach (Bach 4) abwärts, Kreisgrenze Göppingen – Schwäbisch Gmünd nach W, Markungsgrenze Winzingen – Nenningen nach SO;

Markung Nenningen:

Von der SO-Ecke der Markungsgrenze Winzingen – Nenningen geradlinig zum Signal Traufberg, hier unter Einbeziehung des südlichen Teilstückes der Parz. 444/1 die Bergnase abwärts nach SO bis FW 2, mit ihm nach S, FW 10 nach W, Parzelle 499/1, 506, 505/1, 450/3 – /1, 438/1, 435, 454, 425/1, 423, 424;

Markung Hagenbuch / Gemeinde Donzdorf:

Parzelle 87, 85 (über FW 7), Parzelle 84 und 87;

Markung Winzingen:

Parzelle 275/1, 287–290, FW 26 nach W, FW 16 nach N, Parzelle 529, 431, 430, FW 15 nach NW, FW 2 nach SW, FW 1 nach N, Kreisgrenze Göppingen – Schwäbisch Gmünd nach NO;

Markung Wißgoldingen:

Von Kreisgrenze Göppingen – Schwäbisch Gmünd mit FW 37 und 35/3 nach NW, über Krähbach, FW 35/2 und /1, 10/1 nach NW, Krähbach (Bach Nr. 3) und Bach Nr. 13 nach NW und N, Parzelle 772, über FW 47, Parz. 744–746, 749, 736, FW 15/1 nach N, Parz. 722/1 und /2, 713/3, Vic. Weg 5/1 nach NO, über Vic. Weg 5/1, Parz. 526/1, 702,

FW 61 nach W, Parz. 644, 634, 631, Vic.Weg 3/1 nach S, Parz. 901, 895, 892, über Landesstraße 1159, FW 19/1 nach S, Parz. 997, 871/1, 872/3, Katzenbach (Bach 2) abwärts, Parz. 1158/2, 1200/1, FW 57 nach FW 59, und O 29/3 nach SW, FW 29/2 und /1 nach SO, FW 54 nach S, Parz. 1366, 1357, 1355, 1353, 1352/2, über FW 1, Parz. 1412 und 1411, Kreisgrenze Schwäbisch Gmünd – Göppingen nach O;

Markung Winzingen:

Vic.Weg 6 und 5 nach S, FW 17 nach NW, Krähbach (Bach 1/2) abwärts;

Markung Hagenbuch / Gemeinde Donzdorf:

Krähbach, Maibach und Senftelbach (Bach Nr. 1) abwärts;

Markung Donzdorf:

Senftelbach (Bach 2) und Lauter (Fluß 1) abwärts, Parz. 2019/2, 2050/2, über FW 6, FW 201 nach NW, Parz. 2048/4, FW 2374/4 nach W, Parz. 2374/2, 2373/3 und /2, Markungsgrenze Donzdorf – Reichenbach nach W, Vic.Weg 1/3 nach S, Parz. 1922/4, 1924, Reichenbach abwärts (über Reichenbach), Parz. 1717, 1714, Markungsgrenze Donzdorf – Staufeneck nach N, Markungsgrenze Reichenbach – Staufeneck nach N, SW und ca. 350 m nach N bis auf die Höhe einer Bachschleufe des Reichenbachs (Bach 1);

Markung Staufeneck / Gemeinde Salach:

Geradlinig nach W zur Bachschleufe durch Parz. 52, Reichenbach nach W und ca. 75 m nach S, geradlinig in genauer Westrichtung durch Parz. 52 zur NO-Ecke von Parzelle 57; Parz. 52 und 50, über FW 1, Ostgrenze von Parz. 4 nach S, in geradliniger Verlängerung durch Parz. 4 nach S, Markungsgrenze Staufeneck – Süssen nach SW, von NW-Ecke der Parz. 97/2 (Markung Süssen) ca. 276 m geradlinig durch Parz. 4 nach NW bis zum FW 2, FW 2 nach N, Parz. 14, 9, 8, Markungsgrenze Staufeneck – Salach in NO-Richtung;

Markung Salach:

Parz. 1549, 1542, FW 19, Vic.Weg 5 und FW 89 nach NW, Vic.Weg 6 nach N;

Markung Bärenbach / Gemeinde Salach:

Vic.Weg 3 nach N, Parz. 109 – 104, 102, 101, über FW 15 Parz. 94/1, Markungsgrenze Bärenbach – Krummwälden und Krummwälden – Salach nach SW;

Markung Krummwälden / Stadt Eisingen/Fils:

Bärenbach abwärts, Vic.Weg 5/1 nach N, FW 13 nach O,

FW 29 nach N, FW 27/2 nach NW, Bach 3 und FW 26 nach NO, FW 143/2 nach N, Parz. 149/3, FW 20 nach W, (über Vic.Weg 6), Parz. 195, 196, Vic.Weg 3 nach N, FW 7 und 9/1 nach W, FW 9/2 nach N;

Markung Eisingen/Fils:

Parz. 1243/1 und /2, 1244 – 1246, 1253, Vic.-Straße Eisingen – Hohenstaufen Nr. 26 nach N;

Markung Hohenstaufen:

Vic.Weg 3 Eisingen – Hohenstaufen nach N, Landesstraße Hohenstaufen – Göppingen (Vic.Weg Nr. 1) nach SW, Überfahrtsweg durch Parz. 1297/b nach W;

Markung Hohrein / Gemeinde Hohenstaufen:

Weiter mit Überfahrtsweg durch Parz. 183/2, 181, 170, FW 3 nach NW, Parz. 162/7, 117/1, 116, FW 2 nach NW, (über Vic.Weg 1) Parz. 39/2, 44, 43, 42, (über FW 1) Parz. 69, 68/2, Vic.Weg 3 und FW 5 nach SW, Markungsgrenze Hohrein – Lerchenberg/Göppingen, Markungsgrenze Hohrein – Bartenbach/Göppingen und Markungsgrenze Bartenbach/Göppingen – Wäschenbeuren nach NW;

Markung Wäschenbeuren:

FW 59/2 und 59/1 nach N, Vic.Weg 5/2 und 5/1 nach O, Vic.Weg 4/3 und 4/2 nach N, Sonderbach (Bach 2/1) aufwärts (über FW 2) Parz. 1124 – 1122, 1116 (über FW 46), Parz. 932 – 937, 957, 958, FW 126 nach NO, Bahnlinie nach O bis zur Kreisgrenze Göppingen – Schwäbisch Gmünd.

Aus dem Landschaftsschutzgebiet sind nachstehende Ortschaften ausgenommen. Sie sind wie folgt abgegrenzt:

Gemeinde Hohenstaufen:

Im N bei der Ziegelhütte Parz. 615, 920, 921, 922/2, 923 bis 925, unbeständiger Weg durch Parz. 749 h in Verlängerung des FW 18 und FW 3 nach S, über Vic.Weg 2, Parz. 749 v, 1061, 1060, FW 6/1 nach SO, Parz. 1054/2, 1055, 1056/1 und /2, 1057/1 und /2, 1034, 1150 bis zur NW-Ecke von Grundstück Nr. 8 »Im Starz«, durch Parz. 1150 u. über FW 32 zum Abzweig von Weg 278/2, Parz. 279/2, 280/2, Göppinger Straße u. FW 29 nach W, Parz. 324, 330, 334, 329, 328/2 u. /1, 400 a u. b (ausgenommen das Teilstück zwischen SW-Ecke von Ailstraße Nr. 39 u. Spielburgweg Nr. 5), Parz. 400 e, über Vic.Weg 5/1, in Verlängerung der SO-Seite von Parz. 414/3 durch Parz. 400/1, Parz. 414/3 u. /1, 411, 410, 409/3 u. /1, 408, 407, über FW 13, Parz. 577, 590, 650, FW 38 nach NO, Parz. 576/5, über FW 13, Parz. 576/7, 633/2, 713, über Vic.Weg 7 zur Ausgangsparzelle 615 zurück.

Gemeinde Ottenbach:

Von Vic.Weg 2/2 mit Markungsgrenze Ottenbach-Rechberg nach SO, Vic.Weg 4 u. 3 nach SW, Parz. 131, 130, FW 28 nach SO, Parz. 93-91, 89/1, FW 12 nach SO, Markungsgrenze Ottenbach-Kitzen nach SW, Kitzenbach (Bach Nr. 5) abwärts, über Kitzenbach, Parz. 302, über FW 7 zur Trafostation, diese ausschließend, von ihrer SW-Ecke geradlinig durch Parz. 304 u. über Vic.Weg 5/2 zur NO-Ecke der Parz. 323 c, Parz. 323 c, Krumm aufwärts, Parz. 331, FW 9 u. 8 nach N, 344, 343/2 u. /3, 336, 265, 268, 267/2, von NO-Ecke der Parz. 269 geradlinig durch Parz. 274/1 u. über FW 5 zur O-Ecke der Parz. 242, Parz. 242, 234/5, 244, 229/2, Teilstück von Parz. 229/1 südlich des Vic.Weg 1, über Vic.Weg 1, Parz. 228/2 und bewaldeter Teil von Parz. 225/1, 213/3 u. /1, 190, 185, 172 und über Vic.Weg 2/2 zum Ausgangspunkt zurück.

Kitzen / Gemeinde Ottenbach:

Parz. 78/3 im N, 78/1, FW 1 nach S, Parz. 77/2 über Vic.Weg 3, Parz. 31/1 u. 35, Markungsgrenze Kitzen/Peterlingshof nach SW, Kitzenbach abwärts, über FW 16 zum SW-Eck der Ausgangsparzelle 78/3 zurück.

Gemeinde Reichenbach u.R.:

Im N (bei Nachbarschaftsweg 520) Parz. 94/1, Reichenbach abwärts, über Reichenbach, Parz. 98/3, 98/4, 100, FW 248/1 u. /2 nach NO, Parz. 114, 81, FW 243 nach O, Parz. 62, über FW 244, Parz. 58/2, Kreisstraße 744 nach SW, Parz. 131, 140, Parz. 152, 161/1, Kreisstraße 744 nach S, Parz. 166, 165, über Reichenbach, Parz. 214, 230/2, 229, 589, 588, 326, 585, bewaldete W-Ecke der Parz. 587; Parz. 586, 587, 582, Teilstücke der Parz. 580-577, Parz. 563, über FW 560, Parz. 86/1, Nachbarschaftsweg 520 und über diesen zur Ausgangsparzelle 94/1;

Gemeinde Rechberg:

Im N mit Landesstraße 1159 nach S (Nutzungsgrenze von Gebäudegrundstück 56) nach O Parz. 59/2, SO-Ecke von Parz. 59/2 geradlinig durch Parz. 88 zur SW-Ecke von Parz. 80, Parz. 80, 81 über VW 6, Parz. 67, 66/2 und /1, 66/2 Markungsgrenze Rechberg-Bläsihof nach S, 536, 538, 539, 544, 545/2, Vic.Weg 5/2 und 5/1 nach NW, Parz. 435, 439/1, über FW 10, Parz. 440/1, 441, 442, 458, 455/1, 454, über Vic.Weg 4, Parz. 401, 403, 404, 343, über FW 7, Parz. 344/2, über Vic.Weg 3, FW 9, nach NW, Parz. 200, 188, 189, 174/2 und /1, 173/2 und /1, 170, 311/1, 313, 314, 432/1, 316, 319-321, 323, 324, 326, 328, 331, 330, 329, 334, 336, 338 bis 345, 347, FW 4/2 nach W, Parz. 288/5 und /4, Vic.Weg 12

nach W und N, westliches Ende von Vic.Weg 12 und 2, Parz. 277/2 b, von NW-Ecke der Parz. 277/2 b in NW-Richtung geradlinig durch Parz. 277/3 zum Schnittpunkt der südlichen Verlängerung der Ostseite von Parz. 278 mit der Südseite von Parz. 277/4; nach N durch Parz. 277/4, Parz. 278, 189, 188, 194, 197, 200, 203, 204, 206, 216, über Vic.Weg 6, Parz. 149, 150, 175, FW 1 nach NO, Parz. 69/2, über Ortsweg 10, Parz. 70, 67, von S-Ecke der Parz. 67 durch Parz. 63 zur NW-Ecke der Parz. 58, Parz. 58, OW 4 nach NO, Parz. 46, 72, 74, über Vic.Weg 7/1, Parz. 86, 91, westliches Teilstück der Parz. 139, Parz. 87 und 111 über Landesstraße 1159 und mit ihr nach S zur Ausgangsparzelle 89 zurück.

(3) Das geschützte Gebiet ist mit grüner Farbe in die beim Regierungspräsidium aufliegende Landschaftsschutzkarte, die aus 3 Übersichtskarten im Maßstab 1:25 000 (Ziff. I bis III) und 61 Einzelblättern im Maßstab 1:2 500 (Ziff. 1 bis 61) besteht, eingetragen. Mehrfertigungen dieser Karte befinden sich bei den Landratsämtern Göppingen und Schwäb. Gmünd und können dort während der Sprechstunden eingesehen werden.

2. Schutzvorschriften**§ 2**

Im geschützten Gebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen.

§ 3

(1) Der Genehmigung bedarf, wer im geschützten Gebiet Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen. Über die Erteilung der Genehmigung entscheidet das Landratsamt, in dessen Bezirk das von der Maßnahme betroffene Grundstück liegt.

(2) Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer im geschützten Gebiet:

1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges. Bl. S. 151) errichtet oder ändert, auch soweit hierfür eine Baugenehmigung oder eine Bauanzeige nicht erforderlich ist;
2. Einfriedigungen errichtet, vornimmt oder ändert, auch soweit diese keine baulichen Anlagen sind;
3. Drahtleitungen verlegt oder ändert;
4. Wohn- oder Verkaufswagen aufstellt oder den Aufstellplatz hierfür ändert, auch wenn die Wagen nicht überwiegend ortsfest benutzt werden;

5. Wege, Parkplätze, Zeltplätze oder Badeplätze anlegt;
6. Abfälle, Müll, Erdaushub, Schutt, Autowracks oder ähnliches ablagert oder Erdauffüllungen vornimmt;
7. Gewässer aller Art anlegt, ändert, zuschüttet oder auf andere Weise beseitigt;
8. Felsen oder sonstige Naturerscheinungen verändert oder beseitigt;
9. die bisherigen Bodengestaltungen sonst in irgend einer Weise ändert;
10. vorhandene Ödlandreste beseitigt;
11. Feld- oder Bachgehölze ausstockt.

(3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 2 verstößt. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu erteilen, wenn durch diese ein Verstoß der Maßnahme gegen das Verbot des § 2 abgewendet werden kann. In den übrigen Fällen ist sie zu versagen.

3. Ausnahmegesetze

a) Land- und Forstwirtschaft

§ 4

(1) Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf Maßnahmen, die der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen und das Landschaftsbild möglichst schonen.

(2) Folgende Veränderungen der Nutzungsart sind dem Landratsamt, in dessen Bezirk sie vorgenommen werden sollen, schriftlich anzuzeigen und dürfen erst vorgenommen werden, wenn das Landratsamt die Veränderung nicht binnen 6 Wochen seit der Anzeige untersagt hat:

- a) die Umwandlung von (Obst-)Wiesen und Ackerland in Wald oder in Intensivkulturen, mit denen bauliche Anlagen, Einfriedigungen oder Drahtanlagen verbunden sind;
- b) die Umwandlung von Wald in landwirtschaftlich genutztes Gelände.

Das Landratsamt ist befugt, die Veränderungen zu untersagen, wenn sie eine der in § 2 genannten Wirkungen hätte. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn nachgewiesen wird, daß die Veränderung für die Fortführung des Betriebs unerlässlich ist.

(3) § 3 findet keine Anwendung auf

- a) das Aufstellen transportabler Weidezäune und
- b) die Errichtung feststehender Weidezäune aus Holzpfeilen mit einer Höhe bis zu 1.30 m und 3 Längsdrähten bzw. ungehobelten Querlatten oder Knotengitter.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf bauliche Anlagen.

b) Sonstige Ausnahmen

§ 5

Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf

- a) das Aufstellen von Schildern, die auf den Landschaftsschutz hinweisen, Verbotstafeln und Verkehrszeichen,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei ohne Errichtung von Jagdhütten.

§ 6

(1) In besonderen Fällen kann das Landratsamt, in dessen Bezirk das von der Maßnahme betroffene Grundstück liegt, mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Ausnahmen von § 2 zulassen.

(2) Die Ausnahme kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

4. Schlußvorschriften

§ 7

Beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen des Landratsamts, in dessen Bezirk das betroffene Grundstück liegt, ganz oder teilweise zu beseitigen, wenn dies den Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist. Behördlich genehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

§ 8

Wer in dem geschützten Gebiet

1. entgegen § 2 Veränderungen vornimmt, die die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen,
 2. entgegen § 3 Maßnahmen, die geeignet sind, eine der in § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Landratsamts, in dessen Bezirk das von der Maßnahme betroffene Grundstück liegt, vornimmt,
 3. gegen § 4 Abs. 2 verstößt,
- handelt ordnungswidrig im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetzblatt für Baden-Württemberg in Kraft.

STUTTGART, den 4. Oktober 1971

ROEMER

Verkündung im Staatsanzeiger

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 1. März 1954 (Ges. Bl. S. 27) in der Fassung vom 18. November 1957 (Ges. Bl. S. 139) wird auf die folgende im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verkündete Rechtsverordnung hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Staatsanzeiger Nr. vom	Tag des Inkrafttretens
Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung BW TS Nr. 1/70 über einen Tarif für die Beförderung von Natursteinen, Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 12. Oktober 1971	85 27.10.1971	1.11.1971

Berichtigung

der Verordnung des Innenministeriums über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA)

In der Verordnung des Innenministeriums über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen (BOA) vom 17. März 1971 (Ges. Bl. S. 119) ist in Anlage B Nr. 1 in der Spaltenüberschrift anstelle »Bogenaußenseite« die Bezeichnung »Bogeninnenseite« und anstelle »Bogeninnenseite« die Bezeichnung »Bogenaußenseite« zu setzen.

Ferner ist zu berichtigen:

in Anlage	auf Seite	das Maß	in
A	132	300	380
A	134	360	380
A	134	1650	1660
F (Bild 1)	140	(35)	(36)

An die Bezieher des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Die Kosten der Herstellung des Gesetzblattes sind in den letzten Jahren wesentlich gestiegen. Die Schriftleitung bittet daher um Verständnis, wenn ab 1. Januar 1972 der Bezugspreis des Gesetzblattes von halbjährlich 8,50 DM auf 9,50 DM erhöht wird.

Einbanddecken 1971

**Versandstelle
des Gesetzblattes
für Baden-Württemberg**
7 Stuttgart 1,
Reinsburgstraße 20

Der Verkaufspreis für eine Einbanddecke beträgt 3,- DM einschließlich Porto und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Lieferung nur nach Vorauszahlung des Betrages auf das Postscheckkonto Nr. 603 30 PSCHA Stgt. der Versandstelle des Gesetzblattes, 7 Stuttgart 1, Reinsburgstraße 20.

Die Überweisung gilt als Bestellung; eine zusätzliche schriftliche Mitteilung ist überflüssig. Eine Vorauszahlung ist jedoch nicht notwendig, wenn für den Besteller ein Sammelkonto geführt wird.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich Ende Februar 1972.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 1971 wird den Beziehern im März 1972 kostenlos zugesandt.

Herausgegeben vom Staatsministerium. Fortlaufender Bezug nur durch die Post, halbjährlich 8,50 DM. Einzelnummern werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes 7 Stuttgart 1, Reinsburgstraße 20 gegen Voreinsendung des Preises auf ihr Konto Nr. 60330 beim Postscheckamt Stuttgart abgegeben. Preis dieser Nummer bei freier Lieferung 2,- DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Gedruckt in der Buchdruckerei Chr. Scheufele in Stuttgart.